Die Rechtsverhältnisse

im

Staatsschuldenwesen

des

Königreichs Hannover.

Von

Wilhelm Werenberg,
Doctor der Rechte und Obergerichts-Anwalt.

Bremen.
Druck und Verlag von Heinrich Strack.
1859.

Die Rechtsverhältnisse

im

Staatsschuldenwesen

des

Königreichs Hannover.

Von

Wilhelm Werenberg,
Doctor der Rechte und Obergerichts-Anwalt.

Bremen.
Drück und Verlag von Heinrich Strack.

1859.

Die Herausgabe einer Zusammenstellung der für das Hannoversche Staatsschuldenwesen maßgebenden Rechtsbestimmungen wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Bei den mannigfachen Veränderungen welche die Finanz-Verhältnisse des Königreichs Hannover theils im Laufe der letzten Jahre erfahren haben, und denen sie theils in der nächsten Zukunft entgegengehen, ist es eine Nothwendigkeit geworden, den Zustand dieser Verhältnisse deutlich ins Auge zu fassen. Ganz besonders gilt dies von den Verhältnissen des Staatsschuldenwesens. — Nach dem Ergebnisse der letztjährigen Kammerverhandlungen scheint auf der einen Seite eine Verminderung der Einnahmen, auf der andern eine Vermehrung der Ausgaben für den Hannoverschen Staatshaushalt nicht sowohl in Aussicht zu stehen, als vielmehr schon herbeigeführt zu sein. Die Ausscheidung der Domainen, die Abnahme der Betriebseinkünfte von den Eisenbahnen, die vermehrten Lasten des Militärbudgets und eine Menge einzelner Ausgabeerhöhungen, sind in dieser Beziehung Thatsachen von erheblicher Bedeutung. Dazu bringen die muthmaßlich eintretende Schmälerung der Brunshauser Zolleinnahmen und der bevorstehende Ablauf des Septembervertrages mit seiner Stipulation eines Zollpräcipuums Momente, welche in die Finanz-Zustände des Königreichs erheblich eingreifen zu wollen scheinen. Mag immerhin der Einfluß dieser Momente auf den Zustand des ordentlichen Budgets nicht hoch angeschlagen werden, so liegt doch die Frage nahe: Woher die Mittel nehmen, wenn plötzlich in erheblicher Weise nicht vorhergesehene Anforde-

rungen an die Ausgaben des Staates gemacht werden? Unzweifelhaft ist es in solchem Falle nur durch eine Vergrößerung der Staatsschuldenlast möglich, diesen Anforderungen zu genügen. Der Maßstab für die Größe der Staatsschuldenlast liegt aber allein in dem Staatscredite, und der blühende Zustand des Staatscredites beruht lediglich auf der guten Meinung der Staatsgläubiger von den Hannoverschen Finanzverhältnissen. Wiederum ist aber diese gute Meinung zu fassen nur dann möglich, wenn die Verhältnisse des Staatsschuldenwesens dafür eine Garantie bieten, und man muß diese Verhältnisse kennen, um beurtheilen zu können, eine wie große oder wie geringe Garantie in ihnen liegt. Dabei ist es vorzugsweise der Rechtszustand dieser Verhältnisse, auf welchem die Garantie der Staatsgläubiger beruht. Von ihm ist im Folgenden die Rede, und seine gegenwärtige Lage soll dargestellt werden; aber auch nur sie. Es hat daher die Untersuchung von Fragen, die in das Gebiet der Finanzpolitik hineinstreifen — der Fragen, ob durch eine Beschränkung der Staatsausgaben einerseits, oder durch eine Beseitigung der mannigfachen industriellen Unternehmungen, welchen unter den Staatseinnahmequellen im Königreiche Hannover ein Platz zugewiesen ist, also durch Beschränkung der Thätigkeit des Staats zu Gunsten der Privatthätigkeit, andererseits, mit einem Worte, ob durch eine theilweise Aenderung der bisherigen Finanzpolitik das Maaß des Hannoverschen Staatcredits gesteigert werden könnte: Fragen, deren Bedeutung an sich Jeder, dem die Hannnoverschen Finanzzustände nur einigermaßen bekannt sind, nicht leicht unterschätzen wird: — es hat die Untersuchung und Erörterung dieser und ähnlicher Fragen abgewiesen werden müssen. Die gegenwärtige Schrift verfolgt nur den Zweck, eine Anschauung von den jetzigen Rechtszuständen im Hannoverschen Staatsschuldenwesen zu geben. Hierbei war die Scheidung des Ganzen in zwei Abschnitte, von

denen der erste die staatsrechtlichen Rechtsverhältnisse, der andere die privatrechtlichen des Hannoverschen Staatsschuldenwesens, wie sie augenblicklich bestehen, darstellt, von selbst geboten. Was die letztern, die in das privatrechtliche Gebiet fallenden Rechtsverhältnisse betrifft, so zeigen die jährlichen Bekanntmachungen des Schatzcollegiums über nicht zurückgeforderte ausgeloos'te und gekündigte Staatsschuld-Capitalien, wie wenig selbst mit diesen nächstliegenden Verhältnissen eine große Menge der hannoverschen Staatsgläubiger vertraut ist. Es kann dies nicht Wunder nehmen, wenn man weiß, daß die Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen sich in der Hannoverschen Gesetzgebung mannigfach zerstreut finden und daß es daher, um sie kennen zu lernen, eines Eingehens in verschiedene Gesetzgebungsarbeiten bedarf, welches nicht Jedem ermöglicht ist. Es wird unter diesen Umständen wohl Billigung finden, wenn die einschlagenden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen möglichst wortgetreu, d. h. in der Fassung, wie sie sich in den authentischen Publicationen vorfinden, wiedergegeben sind.

I.

Die Zustände des hannoverschen Staatsschuldenwesens haben wie diejenigen des gesammten Finanzwesens des Königreichs, von welchem jenes einen Theil bildet, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mannichfache Veränderungen erfahren, und es ist nicht möglich, die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse übersichtlich und deutlich darzustellen, ohne zugleich auf die Vergangenheit zurückzugehen.

In den Hannover'schen Provinzen bestand der reichsverfassungsmäßige Zustand, daß die Bedürfnisse des Landes zunächst aus den Einkünften des Domaniums zu bestreiten und nur sofern und soweit diese letztern nicht ausreichten, durch Steuern aufzubringen waren. Dieser Zustand ward 1814 beseitigt, als jene Provinzen mit den neuen Erwerbungen zu einem Königreiche vereinigt wurden. Als es sich damals nämlich um die Vereinigung sämmtlicher provinziellen Schulden und Lasten zu einer allgemeinen Landesschuld und um die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems handelte, lehnte der König die Uebernahme eines Theiles der Landesschulden auf das Domanium ab, erklärte aber seine Bereitwilligkeit, für den Fall des Zustandekommens jener Schuldenvereinigung von dem Domanium zu den gesammten Bedürfnissen auf eine noch näher zu bestimmende Art beitragen zu wollen, und die Stände erkannten solches Erbieten „mit dankbarer Rührung" an. Es wurden demnach die bisherigen provinziellen Schulden zum Belaufe von 15½ Mill. Thaler Cour., wovon die schon vor der feindlichen Besitz-

nahme des Landes contrahirten Schulden den bei weitem größten Theil, nämlich mehr als 11½ Mill. Thaler ausmachten, auf die Landescasse übernommen. Wegen des Beitrags des Domaniums, dessen Einnahmequellen und Verwaltung nunmehr als zur alleinigen privatrechtlichen Disposition des Monarchen gehörend angesehen wurden, zu den Lasten der Landesverwaltung, entstanden öftere Differenzen, da die Regierung nur die Summe von 343,000 Thaler auf die herrschaftliche Casse übernehmen wollte, die Stände aber der Ansicht waren, daß je nachdem das Domanium durch die Erwerbungen neuer Landestheile vergrößert worden, nicht nur das alte, sondern ein verhältnißmäßig größeres Quantum gegeben werden müßte. Die zum Besten des Domaniums früher gemachten Schulden wurden jedoch zum Theil auf die Königliche Casse gelegt, und die durch Einführung eines gemeinsamen Steuersystems aufzubringende jährliche Bedarfsumme auf 2,400,000 Thlr. Cassen-Münze (2,775,000 Thl. Courant) veranschlagt. Die Verwaltung der aus den Domainen, Gefällen, Regalien und Sporteln erzielten Einnahmen wurde im Laufe der Zeit einer einzigen Casse, der Königl. General-Casse übergeben, während für die Verwaltung der Steuern u. s. f. die General-Steuer-Casse, und einstweilen noch daneben für die Einnahmen aus den Chausseen u. s. f. die Königliche Wegbau-Casse bestand.*)

Jede dieser Cassen bestand selbstständig für sich, mit dem Unterschiede, daß über die General-Steuer-Casse die Stände eine beschränkte Controlle ausübten; jede dieser Cassen contrahirte daher auch selbstständig für sich Schulden. Eine ordnungsmäßige Tilgung der Schulden fand nicht Statt, obwohl von beiden Cassen, von der General-Steuer-Casse namentlich durch die s. g. Tilgungs-Casse der neuern Landesschulden nicht unerhebliche Abträge gemacht wurden.

*) Die Wegbaucasse ist nach der Bekanntmachung des Königlichen Finanzministerii vom 17. Dec. 1849 mit dem 1. Jan. 1850 weggefallen.

Das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 hob diesen Zustand auf und setzte die Vereinigung sämmtlicher Cassen zu einer Königlichen General-Casse fest. Beide Cassen hatten, als dies geschah, ein Deficit, das für die Königliche General-Casse 180,000 Thlr. Conv.-Münze, für die General-Steuer-Casse mindestens 140,000 Thlr. derselben Münzsorte betrug. Jede Casse hatte zugleich eine erhebliche Schuldenlast. Die der Königlichen General-Casse belief sich auf 5,234,000 Thaler, welche Summe theils von den in frühern Zeiten auf das Domanium gelegten Schulden, theils von Schulden, die durch Erwerbung neuer und Einlösung alter, von frühern Herrschern veräußerter Cammergüter, sowie für Liquidationen und Theurungsunterstützungen hatten gemacht werden müssen, herrührten. Die Schulden der General-Steuer-Casse betrugen 16,140,000 Thlr., worin die vereinigten ältern Landesschulden und die für neuere Erwerbungen und für Unterstützungen gemachten Schulden, so weit sie nicht abgetragen worden, enthalten waren. Diese gesammte Schuldenlast übernahm die Königliche General-Casse; in dieselbe flossen aber auch von nun an sämmtliche bisher getrennt verwalteten Einnahmen, soweit sie nicht zur Dotation der Krone bestimmt waren. Es sind hier für das Staatsschuldenwesen die nachfolgenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes anzuführen:

„§ 122. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activ-Capitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben."

„§ 123. Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme

des im § 147 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

„Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wiederum vereinigt . . . . werden. . . . .

„Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen. . . ."

„§ 124. Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage der Passiv-Capitalien,

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

sodann zum standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin — — —

endlich aber der Ueberrest, so wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Revenuen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben."

„§ 125. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen,

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den Englischen dreiprozentigen Stocks belegten, aus Revenuen der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von Pfund Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;*)

*) Dieß Capital war von dem Kriegsgewölbe aus demselben überwiesenen Kammervermögen belegt worden (Lehzen Staatshaushalt II.

2) die Dominalgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto=Ertrages von 500,000 Thaler Conventions=Münze.

„Diese Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königsreichs erhöht werden.“

„§ 126. Zu jenem Zwecke wird von dem im § 122 bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex, zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren im Einverständnisse mit den Ständen auszumittelnder Ertrag nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten 500,000 Thaler beträgt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten. . . .“

„§ 129. Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet und nur unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers . . . veräußert werden.“

„§ 133. Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der der unmittelbaren Administration des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter, sollen mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige General=Casse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.“

„§ 143. Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes=Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln und Kosten=

S. 25.) und hat unter allen Verfassungen einen Theil der Dotation des Königs und des Königlichen Hauses gebidet, daher es sich auch in allen späteren Verfassungsurkunden ganz in derselben Weise wie im Staatsgrundgesetze erwähnt findet.

verwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehn, welcher fünf Prozent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservecredit steht dem Gesammt-Ministerio auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden."

„§ 147. Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

„Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der § 132 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 143 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenraths-Collegii zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten oder ans dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf. . . .

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und soll der Betrag in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden."

„§ 148. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung geschehn.“

Das Hannoversche Staatsschuldenwesen erhielt durch diese grundgesetzlichen Bestimmungen eine durchgreifende Aenderung. Zunächst war durch dieselbe der bisherige Unterschied zwischen Landes-Einnahmequellen, welche dem Monarchen zur Disposition zustanden und von denen er nur in Folge Vertrags zu den allgemeinen Landesbedürfnissen contribuirte, und solchen, auf welche das Land selbst einen Anspruch hatte, aufgehoben; alle Landes-Einnahmequellen fielen vielmehr von nun an dem Staate zu, und der Monarch hatte nur den Anspruch auf eine abgesonderte Befriedigung aus dem Domanium für die ihm zustehende Bedarfssumme: die Regalien wurden ohne Weiteres Theil der Landes-Einnahmen. — Eine Veränderung in den Rechtsverhältnissen der bisherigen Staatsgläubiger trat dagegen nicht ein; dieselben hatten nur, sofern es sich um Forderungen an die vormalige Königliche General-Casse handelte, diese gegen eine andere statio fisci geltend zu machen. Namentlich wurden die ihnen durch Reichung ihrer Darlehn erworbenen Sicherungsrechte in keinem Maße geschmälert oder auch nur geändert, denn die Gläubiger der Königlichen General-Casse blieben in ihrer bisherigen Stellung und die Gläubiger der General-Steuer-Casse gewannen für ihre Forderungen größere Sicherheit, indem sie, die bloß dem Credit dieser letztern Casse vertraut hatten, nunmehr auch an der Basis des Credits der Königlichen General-Casse, an den Aufkünften der Domainen bedingungsweise — nämlich soweit dieselben nicht für die Krondotation vom Könige ausgeschieden waren — und an den Regalien unbedingt participirten.

Es wurde aber nunmehr zugleich verfassungsmäßig nicht nur eine bestimmte Ausgabe als Krondotation fixirt, sondern auch eine allmälige Tilgung der bisherigen auf dem

Domanium haftenden Schulden angeordnet, und damit die Creditfähigkeit des Staates erhöhet, also neuen Gläubigern eine größere Garantie für ihre Darlehen gegeben, weil solche überall da vorhanden ist, wo die Passivverhältnisse des Schuldners mit seinen Activis in eine klar gestellte Vergleichung gezogen werden können.

Für neue Anleihen war festgestellt, daß dieselben nur mit Bewilligung der Ständeversammlung contrahirt werden durften, den Fall eines außerordentlichen Bedürfnisses ausgenommen, in welchem der König bis zu einer Summe von 1 Mill. Thaler anzuleihen befugt war. Die Sicherheit für neue Anleihen bestand in dem Staatscredit oder in dem Credit der General-Casse, aber auch eine Realsicherheit stand nöthigenfalls der General-Casse durch die Möglichkeit einer Verpfändung der Domainen und Regalien zu Gebote.

Als in Folge der bekannten politischen Verhältnisse im Jahre 1837 der König Ernst August den Hannoverschen Thron bestieg und das Staatsgrundgesetz beseitigte, war namentlich aus den über das Domanium im Staatsgrundgesetze getroffenen Bestimmungen ein Grund zu jener Handlungsweise hergeleitet, worüber die Proclamation vom 15. Februar 1839, betreffend die Verfassungs-Angelegenheit des Königsreichs sich in unzweideutiger Weise dahin ausläßt:

„Der Ständeversammlung Unsers Königreichs ist bis zum Jahre 1833 kein unmittelbarer Einfluß auf die Substanz und die Verwaltung des Cammergutes, noch ein Verfügungsrecht über dessen Aufkünfte eingeräumt gewesen.

„Die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1833 verletzte diesen Rechtszustand in mehr wie einer Hinsicht.

„Das gesammte Kammergut wurde in die Kategorie von Staatsgut gestellt und einer umfassenden Controle der Ständeversammlung unterworfen. Das agnatische Eigenthum an dem vorhandenen bedeutenden Familiengute wurde

in der That Unserm Königlichen Hause entzogen und auf den Staat übertragen.

„Die Verwendung der Aufkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken wurde dem Verwilligungsrechte der Ständeversammlung überwiesen.

„Dem Landesherrn verblieb statt der Dispositionsbefugniß über den Inbegriff der Cammer-Revenuen lediglich eine solche über einen bestimmten Theil, eine Art Civilliste.

„Es ist nicht Unsere Absicht, der Landesverwaltung Summen zu entziehen, die nach Bestreitung des standesmäßigen Bedarfes Unsers Königlichen Hauses und Hofes, aus den Domanial-Einkünften zu solchen Zwecken verwendet werden können. Wir haben den ernsten Willen, die Last der öffentlichen Abgaben, so weit es thunlich ist, zu erleichtern, nicht aber diese zu vermehren. — Unserm Rechte und Unserm Gefühle aber würde es widerstreiten und zum dauernden Heile Unserer Unterthanen nicht gereichen, wenn Uns über die Cammer-Einkünfte die Verfügungsbefugnisse entzogen wären, die Uns nach althergebrachtem Rechte nicht bestritten werden konnten, wenn Unserm Ermessen über die wohlthätigste Art der Verwendung der Ueberschüsse zum Besten des Landes willkürliche Grenzen vorgezeichnet werden sollten, wenn endlich der Landesherr dem landständischen Zugeständnisse einen beliebigen Theil von Einnahmen zu verdanken hätte, deren Gesammtheit dem wahren Rechtsverhältnisse gemäß nicht in den Bereich ständischer Bewilligungen gehört.

„Die Nichtigkeit solcher Veräußerungen agnatischer Rechte für alle zukünftige Zeiten liegt am Tage.“

Es wurde daher, unter Aufhebung der bisherigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, der vor der Publication des Staatsgrundgesetzes bestehende Zustand der Cassentrennung wieder hergestellt. — Während der Cassenvereinigung war die Staatsschuldenlast auf eine erfreuliche Weise vermindert worden. Von den auf der vormaligen Königlichen

General-Casse ruhenden Schulden waren etwa $2^1/_5$ Mill. Thaler (2,198,949 Thlr. 7 gGr. 11 Pf.) theils abgetragen, theils in Landesschuld convertirt worden, und auch die Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse waren trotz des Zuwachses, den sie behuf der Grundsteuer-Exemtions-Entschädigungen und der Ablösung von Renten erhalten hatte, auf 14,900,000 Thlr. vermindert.

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 6. August 1840 bestimmte nun in seinem „von den Finanzen“ handelnden 6. Capitel Folgendes:

„§ 129. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen Schlössern und andern Gebäuden, und deren Inventarien, oder aus Capitalien bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fidei-Commiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.“

„§ 130. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.“

„§ 131. Veräußerungen aus dem Bestande des im § 129 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des § 35*) zu zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögens-Gegenstände jedoch vorbehältlich . . . .“

„§ 132. Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe

*) Expropriation von Grundstücken und dinglichen Rechten zu Staats- und andern öffentlichen Zwecken.

Geldes anzuleihen, und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thaler nicht übersteigen und es müssen wenigstens jährlich 2 Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsumme sofort zur Tilgung bestimmt und der hieraus entstehende Tilgungsfond auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als 20,000 Thlr. nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden.

„§ 133. Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungs-Urkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren . . .

„§ 135. Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Aufkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, sofern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt . . .

„§ 136. Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage der Passiv-Capitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin . . . . .

zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages.

„§ 137. Die Aufkünfte der Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landes-Casse wieder hergestellt werden, und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassen — soweit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde oder durch besondere Vereinbarung zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse der Lotterien und vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse.

„§ 138. Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet . . .

„§ 140. In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungs-Urkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Julius 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landes-Casse vertheilt sind. —

(Dieses Verzeichniß enthält unter

1. Ausgaben der Königlichen General-Casse.

X. Passiv-Etat.

1) Zinsen auf die Schulden der Königlichen General-Casse,

2) Beitrag zur Tilgung der Schulden der Königlichen General-Casse,

3) Renten

und

2. Ausgaben der Landes-Casse.

IX. Passiv-Etat.

1) Zinsen auf Passiv-Capitalien,
2) Renten,
3) Zahlungen an die Tilgungs-Casse der ältern Landesschulden.)

„§ 148. Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

„§ 158. Da die Landzölle und Schifffahrts-Abgaben für jetzt mit den Eingangssteuern — verbunden sind, — so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrts-Abgaben der Landes-Casse, welche hierfür jährlich die Summe von 230,000 Thlr. an die Königliche Casse zu vergüten hat . .

„§ 159. Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung nnd Erhebung, ..., wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landes-Casse.

„§ 126. Durch eine zwischen dem Könige und der allgemeinen Stände-Versammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen General-Casse ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landes-Casse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

„§ 163, Neue Anleihen behuf der aus der Landes-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landes-Casse so bedeutende Aus-

fälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatz-Collegiums und nach Anhörung des Staatsraths zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landes-Casse oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landes-Casse zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

„§ 164. Das Anleihe-Geschäft in sofern nicht König und Stände ein Anderes ausdrücklich beschließen, und die Verbriefung der Anleihen der Landes-Casse liegt dem Schatz-Collegium ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanz-Ministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen. Alle vom Schatz-Collegium auszustellenden Landesschuld-Verbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzräthen unterschrieben werden.

„§ 165. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers vom Schatz-Collegium geschehn."

Die nach diesen verfassungs-gesetzlichen Vorschriften für das Schuldenwesen bestehenden Rechtsverhältnisse lassen sich auf das Princip zurückführen, daß der vor dem Erlasse des Staatsgrundgesetzes bestehende Zustand wiederhergestellt werden sollte. Da nämlich das Staatsgrundgesetz als formell nichtig betrachtet wurde, so blieb Nichts übrig, als den bisher bestehenden Verfassungszustand des Landes auch in Beziehung auf die Finanzen zu annulliren. Es wurde daher die Cassentrennung wiederhergestellt, und bei der Rehabilitirung der Königlichen und der Landes-Casse erhielt jene als Einnahmen zugewiesen die Aufkünfte aus den Domainen, Regalien, Lotterien, Sporteln der Königlichen Behörden und dem Intelligenz-Comtoir zu Hannover; als zu den Regalien gehörig waren ausdrücklich die Zölle, d. h. die Wasser- und Landzollgefälle und die Schifffahrts-gefälle angeführt. Der Landes-Casse verblieben als Einnahmequelle lediglich die directen und indirecten Steuern.

Die Domainen und Regalien wurden zum Fidei-commiß des Throninhabers erklärt, also als ein seiner Substanz nach dem Königlichen Hause verbleibendes Vermögen betrachtet über dessen Aufkünfte der jedesmalige Monarch die Privatdisposition hatte. Wäre blos der vor dem Erlasse des Staatsgrundgesetzes bestehende Zustand wiederhergestellt worden, so konnte es mindestens bei den Domainen der neu erworbenen Landestheile sehr zweifelhaft werden, ob ihnen eine solche Bestimmung gegeben werden durfte.

Die Aufkünfte beider Einnahmequellen waren aber von nun an der Landes-Casse unbedingt entzogen und konnten in keiner Weise mehr als Basis des Credits für dieselbe dienen; denn wenn auch aus den reinen Einkünften der Domainen und Regalien ein Beitrag zur Bestreitung der Landes-Verwaltung und zur Unterhaltung des Heeres gegeben werden sollte, so war doch einestheils, da über

die Größe der aus diesen Einkünften zu bestreitenden Ausgaben gar keine verfassungsmäßige Bestimmung getroffen war, nicht abzusehen, was für die reinen Einkünfte übrig bleiben würde und anderntheils war durch die Beschränkung der Benutzung dieser reinen Einkünfte auf die Bedürfnisse der Landesverwaltung und des Militair-Etats eine Verwendung derselben für andere Landesausgaben, also auch für Verzinsung und Abtragung der Passiv-Capitalien des Landes geradezu ausgeschlossen. Der Gegensatz dieser Bestimmungen zu denjenigen des Staatsgrundgesetzes muß sofort auffallen; denn durch die letzten wurden die Aufkünfte des aus dem Domanium gebildeten Kronguts, nach Abzug der prinzipaliter auf dieselben gelegten fixirten Ausgaben zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben bestimmt. So groß indessen auch diese Veränderung des bisherigen Zustandes war, so sollte doch mit derselben eine Veränderung in der Stellung der bisherigen Staatsgläubiger nicht herbeigeführt werden, vielmehr war zur Sicherung derselben ausdrücklich festgesetzt, daß nicht nur die auf die Domainen und Regalien bis dahin, mithin auch während der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes, gelegten Hypotheken, gültig bleiben, sondern daß auch durch die Uebertragung der bisher auf der General-Casse ruhenden Schulden auf eine der nunmehr getrennten Cassen, mithin auf die Königliche oder auf die Landes-Casse, die Rechte der Gläubiger nicht geändert werden sollten. Diese Verfassungsbestimmung, welche allerdings nicht mit dem angenommenen Grundsatze, daß der staatsgrundgesetzliche Zustand zu annulliren sei, im Einklange stand, war jedenfalls praktisch richtig und politisch anerkennenswerth, da eine consequente Abläugnung der während der Zeit des Staatsgrundgesetzes im Schuldenwesen herbeigeführten Verhältnisse der Gläubiger auf den Credit des Königreichs von empfindlichen Folgen hätte sein müssen. So wurde denn auch eine Auseinandersetzung der Schulden

der Königlichen und derjenigen der Landes-Casse vorgenommen und der Passiv-Etat jeder derselben mit den ihr früher obgelegenen Schulden wiederum belastet.

Behufs neuer Anleihen mußte folgerichtig eine Unterscheidung zwischen den auf den Landescredit und den vom Könige aufzunehmenden gemacht werden, und so geschah es auch. Rücksichtlich der erstern waren die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes festgehalten, nur wurde das Erforderniß der Genehmigung des Königs zu denselben ausdrücklich hingestellt, auch ward der Fall einer Anleihe bis zum Belaufe von 1 Mill. Thaler bei außerordentlichem Bedürfnisse durch den König allein fast unter denselben Beschränkungen, wie er im Staatsgrundgesetze vorgesehen war, aufgenommen. Den Gläubigern konnte nur der Maßstab des Staatscredits eine Sicherung für ihre Forderungen bieten; denn für diese sämmtlichen Anleihen galt, was der § 136 allerdings nur für den Fall der Anleihe bei außerordentlichem Bedürfnisse ausspricht, daß sie auf den Credit der Landescasse aufgenommen werden. Ein Realcredit war nach dem Wegfallen der Domainen und Regalien aus dem Staatshaushalt nicht zu bieten, wenn man nicht zu einer unthunlichen und nach dem Verhältnisse des Landescredits auch glücklicherweise unnöthigen Verpfändung der Steuer- und Zolleinnahmen oder nach dem Beginne der Eisenbahnbauten, dieser letztern hätte schreiten wollen. — Da die Domainen und Regalien zum Fideicommiß der Krone erklärt waren, so verstand sich die Bestimmung von selbst, daß weder ihre Substanz noch ihre Aufkünfte veräußert oder verpfändet werden konnten, die Einkünfte sollten jedoch bei besonderm Bedürfnisse für Anleihen bis zur Höhe von 1 Mill. Thaler verpfändet werden dürfen, in solchem Falle dann aber ein regelmäßiges Tilgungsverfahren eintreten. Daß solche Verpfändungen dann auch den Thronnachfolger obligirt haben würden, ist nicht zu bezweifeln; für andere vom Könige zu

machende Schulden konnte nur der persönliche Credit, dessen er nach dem Zustande der Königlichen Casse genoß, eine Garantie bieten und der in das Fideicommiß succedirende Thronnachfolger, mochte er Descendent oder Collateral eines verstorbenen verschuldeten Königs sein, haftete für dessen Schulden nur, sofern er zugleich nach den Grundsätzen des Privatrechts seine Allodialerbschaft angetreten hatte. Die Vorschrift der declaratorischen Verordnung vom 24. Mai 1822 Nr. IX. wonach die in II. F. 45. enthaltene Disposition dahin auszudehnen ist, daß alle Descendenten eines Vasallen verpflichtet sind, dessen Lehns- und Allodialerbschaft gemeinschaftlich anzutreten oder auszuschlagen, konnte begreiflicher Weise hier, wo es sich um auf einem ganz andern Grunde beruhende Verhältnisse handelte, nicht angewendet werden.

Die Auseinandersetzung über die Schuldverhältnisse der Königlichen und Landes-Casse ergab, daß die Summe von 3,986,150 Thlr. 21 gGr. 4 Pf. von der Königl. Casse zu übernehmen war, von welcher Summe der Betrag von 1,380,391 Thlr. 17 gGr. 3 Pf. an die General-Steuer-Casse verzinst und allmälig abgetragen werden sollte, indem zu diesem Betrage Schulden der Königlichen Casse in Landesschulden verwandelt waren. Die Schuldenlast der Königlichen Casse wurde theilweise vermindert, theils aber auch durch neuere Anleihen vermehrt, so daß sie in der Zeit der Cassentrennung im Ganzen einen Belauf von 3,273,404 Thaler 10 gGr. 9 Pf. erhielt. Die Schulden der Landes-Casse vermehrten sich während derselben Zeit durch die Ausgaben zum Eisenbahnbaue, welche seit 1842 zum Betrage von 3,600,000 Thaler durch Vorschüsse anderer Cassen, mit 9,085,600 Thaler aber durch Anleihen gedeckt wurden, so wie durch anderweitige Ausgaben z. B. für den Krieg mit Dänemark, und betrugen zur Zeit der zweiten Cassen-Vereinigung, trotz erheblicher Tilgungen, 24,315,000 Thlr. Von diesen fallen jedoch nur 15,230,000 Thlr.

auf die General-Steuer-Casse, indem die zum Zwecke des Eisenbahnbaues contrahirten, als eigentliche productive Schulden, abgesondert verwaltet und getilgt wurden durch die Eisenbahn-Haupt-Casse und die Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Die zweite Cassen-Vereinigung wurde in Hannover hervorgerufen durch die Märzbewegung des Jahres 1848. Der ungenügende Zustand der Königlichen Casse, welche obwohl sie in den ersten Jahren ihres Wiederbestehens erhebliche Ueberschüsse erzielt hatte, dennoch zuletzt nur mit sich steigerndem Deficit abschloß, machte eine solche durchaus rathsam und die 1848 vorgenommenen Verfassungsänderungen boten eine günstige Gelegenheit dar, den bestehenden Zustand zu verlassen. In dem „Gesetze vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend" wurde das Capitel VI. des Landesverfassungs-Gesetzes (§ 129—167) aufgehoben und dafür in den §§ 78—100 mit geringen Abänderungen der Zustand des Staatsgrundgesetzes wieder hergestellt. Die Bestimmungen jenes Gesetzes, welche hier von Bedeutung sind lauten:

„§ 78. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

„§ 79. Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalien können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im § 97 bezeichneten Falles einer außerdentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit ein-

treten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt werden . . .

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen. . . .

„§ 80. Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden,

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin . . .

endlich aber das Uebrige, sowie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

„§ 81. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation:

1. . . .

2. eine Summe von 500,000 Thaler Conventions-Münze (513,888 Thlr. 21 gGr. 4 Pf. Courant,) welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

„§ 86. Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§ 82) sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige General-Casse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

„93. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes-Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführenden Reserve-Credit bestehen, welcher 5 pCt. des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Gesammt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu. Die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

„§ 97. Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im § 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 93 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen, so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§ 100) zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden oder auf den Reserve-Credit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf. . .

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer

nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

„§ 100. Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Secretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung

. . . den Gang des Staatshaushalts zu überwachen, an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen . . .

haben.“

Es wurde also wieder, wie durch das Staatsgrundgesetz geschehn, die Cassenvereinigung verfassungsmäßig festgesetzt. Eine Abweichung von den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes, die im Uebrigen fast wörtlich wiederhergestellt wurden, trat nur in sofern ein, als nicht wiederum die Ausscheidung eines für die zur Krondotation bestimmte Summe von 500,000 Thaler Conv.-Münze zu bildenden Complexes von Domainen oder Forsten angeordnet und die Mitwirkung der Ständeversammlung beim Staatshaushalte und dem Schuldenwesen anders bestimmt wurde. Im Uebrigen waren die Rechtsverhältnisse im Staatsschuldenwesen dieselben wie früher geblieben. Da sämmtliche Landes-Einnahmequellen der Staatskasse anheimfielen, und eben so sämmtliche Ausgaben und Schulden, so wurde die Stellung der bisherigen Gläubiger nur insofern verändert, als sie ihre Befriedigung sammt und sonders von jetzt an aus der neuen General-Casse zu erhalten hatten, die Creditverhältnisse dieser Casse aber mußten sich heben, weil ihr Soll und Haben neuen Gläubigern klarer vorlag, als es früher bei der Unbestimmtheit der Größe der von der Königlichen

General-Casse zu machenden Ausgaben und der nicht durch die Oeffentlichkeit zu controlirenden Einträglichkeit der Einnahmequellen derselben möglich war, klare Ueberſichtlichkeit über die Activ- und Passivverhältnisse eines Schuldners aber die erste Bedingung für eine Creditbewilligung auf Seiten des Gläubigers ist.

Unter der Herrschaft dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmungen wurde nun zwar mit der Tilgung der Schulden in bisheriger Weise fortgefahren, indem jährlich auf die Landesschulden im engern Sinne (d. h. diejenigen ohne die Eisenbahnschulden) nahezu 340,000 Thaler, auf die ältern Eisenbahnschulden 350,000 Thaler, im Ganzen also etwa 690,000 Thaler abgetragen worden sind, indessen ist diese Schuld andererseits durch die Anleihen zu den neuen (Süd- und West-) Eisenbahnbauten um die Summe von 15,264,030 Thaler gewachsen, so daß sie Anfangs 1855 sich auf effectiv 33,600,000 Thaler belief und seitdem durch die Vereinbarung über ein neues Finanz-Capitel sowie durch neue Verwilligungen der Stände (für die Geestemünder Hafenanlage, für steuerfreie Niederlagen u. s. f.) auf 42,000,000 Thaler gestiegen ist. *)

*) Nach dem „Schreiben des Königlichen Gesammtministerii vom 9. Februar 1858, die Nachweisung über das Landesschuldenwesen pro 1. Januar 18⁵⁷/₅₈ betreffend" an die allgemeine Ständeversammlung, war der Bestand der Landesschulden am 1. Januar 1858

I. Schulden der vorm. Königl. General-Casse	1,844,742 ℛ︁	21 ggr	8 ₰
II. Schulden der vorm. General-Steuer-Casse	13,975,169 „	21 „	8 „
III. Schulden der vormaligen Wegbau-Casse..	12,847 „	5 „	4 „
IV. Eisenbahnschulden	30,380,545 „	8 „	10 „
	46,213,305 ℛ︁	9 ggr	6 ₰

wovon, um eine Vergleichung mit dem für 1855 angegebenen Effectivbestande von 33 Mill. Thlrn. möglich zu machen, die (nach Lehzen Staatshaushalt II., 657) aus der Generalcasse und deren da-

Die durch Vereinbarung über ein neues Finanz-Capitel herbeigeführte Veränderung in dem verfassungsmäßigen Zustande des Hannoverschen Finanzwesens trat aber auf folgende Weise ein:

Als auf die Beschwerden verschiedener Hannoverscher Ritterschaften die Bundesversammlung sich veranlaßt sah, durch Beschluß vom 19. April 1855 in den bestehenden

		46,213,305 Thlr. 9 ggr 6 ₰
maligen Nebenfonds selbst dargeliehenen Beträge mit insgesammt...	7,543,000 Thlr. — ggr — ₰	
und die aus dem Domanial-Ablösungsfonds für Errichtung der steuerfreien Niederlagen in Harburg, Emden und Leer angeliehenen (Actenstücke für 1858 Seite 605 und 692).....	327,626 „ 12 „ 1 „	
und für die Eisenbahnen (das. S. 674)..	2,000,000 „ — „ — „	
wenn das Gesetz vom 5. Sept. 1848 noch Gültigkeit hätte, abzusetzen sein würden mit		9,870,626 „ 12 „ 1 „
so daß darnach als Landesschuld nur verblieben		34,342.678 Thlr. 21 ggr 5 ₰

Da indessen nach dem § 1 des neuen Finanz-Capitels die Domainen, auch sofern sie aus den Capitalien bestehen, wiederum als Kronfideicommiß erklärt sind, so sind die aus dem Domanialablösungsfonds hergeliehenen Capitalien von

1) nach Lehzen II.,657....	5,337,000 Thlr.
2) nach dem Obigen......	2,327,626 „
insgesammt mit..........	7,664,626 Thlr.

allerdings jetzt wieder wahre Staatsschulden geworden, und daher der angegebene Effectivbestand von reichlich 42 Millionen Thalern als Landesschuld vorhanden. Wenn dagegen die Neue Hannoversche Zeitung vom 17. März 1859 den Bestand der Hannoverschen Staatsschulden auf 46 Mill. Thaler angiebt, so ist das nur bedingter Weise richtig.

Verfassungszustand des Königreichs Hannover einzugreifen, war eine Unverträglichkeit des dermaligen Finanzzustandes mit den Bundesgrundgesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen und es wurde daher — selbst von sehr conservativer Seite her (zu vergl. Neue Preuß. Zeitung von 1856 Nr. 260) — eine Wiederherstellung des Finanzcapitels von 1840 auf Grund jenes Bundesbeschlusses nicht für geboten gehalten.

Diese Schulden bestehn bei I. und III. aus den in Lehzen's Staatshaushalt (II., 651,657) näher erläuterten Beträgen, in deren Bestande keine Aenderung eingetreten ist.

Bei den Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) die zu $3\frac{1}{2}$ % (bei Lehzen II., 652,654) sind auf 7,041,872 ₰ zurückgegangen;

2) die zu 3 % (das. 652, 654) desgleichen auf 88,900 ₰;

3) die neuere fundirte Schuld Lit. R. (das. 654) auf 1,199,610 ₰;

4) die zu 4 % unkündbare (das. 655) ist auf 4 104,030 ₰ gestiegen; dagegen sind die bei Lehzen 654, 655 aufgeführten Lit. O., C., I. und P. verbrieften Anleihen ausgefallen, weil dieselben zwar auf den Credit der Königlichen General-Casse aufgenommen, aber zu Vorschüssen an die vormalige Eisenbahn-Haupt-Casse verwandt sind, weshalb sie sich jetzt in dem Eisenbahnschulden-Etat (Actenstücke 1858 S. 709, 710) verzeichnet finden, und neu hinzugekommen 327,626 ₰ 12 ggr 1 ₰ aus dem Domanial-Ablösungsfonds zur Errichtung steuerfreier Niederlagen. In dem Bestande der Eisenbahnschulden hat sich dagegen Folgendes verändert:

I. Anleihen zum Baue der ältern Eisenbahnen:

A. verbriefte Anleihen (Lehzen II. 655) sind auf 6,897,460 ₰ vermindert, indem durch Einlösung und Convertirung von der Gesammtsumme mit 10,652,501 ₰ 16 ggr der Betrag von 3,755,041 ₰ 16 ggr getilgt ist (Actenstücke 1858 S. 711).

B. Die unverbrieften Anleihen betrugen 1,999,125 ₰ 8 ggr 10 ₰ indem von der Gesammtsumme mit 2,419,125 ₰ 8 ggr 10 ₰ die aus den Mitteln des Capitalienfonds der vormaligen General-Steuercasse hergeliehenen 42,000 ₰ für die Tilgungs-Casse eingelöst werden (das. S. 712).

II. Anleihen behuf des neuern Eisenbahnbaues:

Die Gesammtsumme der durch Obligationen Lit. E. F. G. H. verbrieften Anleihen war am 1. Januar 1858: 21,483,960 ₰ (das. S. 714), welche sämmtlich 4 % tragen.

Dennoch stellte die Königliche Verordnung vom 7. September 1856 jenes Finanz-Capitel und mit ihm die Cassentrennung wieder her und es wurde unterm 10. Februar 1857 der Ständeversammlung ein Schreiben des Gesammt-Ministeriums über die durch die als beabsichtigt ausgesprochene Cassentrennung erforderlich gewordene Vertheilung der Ausgaben auf die Königliche nnd die Landes-Casse vorgelegt, in welchem von dem Grundgedanken ausgegangen war, daß eine einfache Wiederherstellung der zur Zeit des Landesverfassungsgesetzes bestandenen Ausgabenvertheilung unzulässig sei, weil diese auf einer bestimmten Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen beruht habe, solche Vereinbarung aber als durch die 1848 von der Regierung abgegebene Erklärung, die auf dem Grundsatz der Cassentrennung basirte bisherige Ausgabenvertheilung nicht fortsetzen zu können und daher die Wiederherstellung der Cassenvereinigung vorschlagen zu müssen und durch die Acceptation dieser Erklärung Seitens der Stände, mithin als mutuo dissensu aufgehoben, betrachtet werden müßte. Unter den auf die Königliche Casse zu übernehmenden Ausgaben war demnach unter Nr. IX. für den Passivetat lediglich eine Schuldenlast von 1,858,092 Thlr. 21 gGr. 8 Pf. angesetzt, welche der Königlichen Casse zufallen solle, als diejenige Summe, welche nachweisbar von den früher derselben Casse obgelegenen Schulden noch unverändert vorhanden (d. h. nicht getilgt und nicht in Landesschuld übergegangen) sei, während es sich, nach der Ansicht der Regierung, empfehlen werde, die in Landesschuld übergegangenen Passiva der Landes-Casse zu belassen, da andernfalls eine unpraktische Liquidation über die seit der Zeit der zweiten Cassenvereinigung mit der zum Gesammtbetrage von 3,986,150 Thlr. 21 gGr. 4 Pf. vorhandenen Schuld der Königlichen Casse eingetretene Tilgung und Verminderung zuzulegen sein würde. In Folge ständischen Antrages, niedergelegt in der „vorläufigen Erwiederung an das König-

liche Gesammt-Ministerium vom 20. Februar 1857", wurde jedoch von der Cassentrennung Abstand genommen und ein neues Finanz-Capitel vereinbart, welches am 24. März 1857 publizirt in den hier bezüglichen Punkten Folgendes vorschreibt:

„§ 1. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und andern Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs, des Königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

„§ 2. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Schulden belastet werden.

„§ 3. Veräußerungen aus dem Bestande des im § 1. bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des § 35. des Landesverfassungsgesetzes zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögens-Gegenstände jedoch vorbehältlich. *)

---

*) Als im Jahre 1856 die Königliche Regierung eine Vereinbarung über Einführung eines neuen Finanz-Capitels mit den Ständen — jedoch damals ohne Erfolg — zu erreichen suchte, hatte sie einen dem im Jahre 1857 vorgelegten Entwurfe sehr ähnlichen Gesetzentwurf der Zustimmung der Stände unterbreitet, worin sich ein in den Entwurf von 1857 und in das neue Finanz-Capitel selbst nicht wieder aufgenommener Satz folgenden Inhalts vorfand:

„§ 4. Die reinen Einkünfte der Domainen und Regalien sollen nach wie vor verwendet werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

„§ 5. Ueber die Vereinigung der Einkünfte der Domainen und Regalien mit den Einkünften der frühern Landescasse werden hiemit folgende vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Uns und der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen:

1) Wir verpflichten Uns, für Uns und Unsre Nachfolger in der Regierung, die gesammten Aufkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus (auch zu vergl. sub 4 in diesem §) in die Königliche General-Casse (§ 15) abliefern und sie dort vereinigt mit den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staats verwenden zu lassen.

2) Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen,

---

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin, verwittweten Kronprinzessin und der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses;

zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages."

§ 5. lautete in diesem Entwurfe: „Ueber die Behandlung der Einkünfte der Domainen und Regalien wird hiemit Folgendes als vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Könige und der allgemeinen Ständeversammlung festgesetzt:

1) des Königs Majestät verpflichten Sich für Sich und Ihre Nachfolger in der Regierung, die gesammten Aufkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfsummen für Sich und für das Königliche Haus, in die Königliche Generalcasse (§ 13) abliefern und sie dort, vereinigt mit den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staats verwenden zu lassen. — — —"

Im § 1. dieses Entwurfes fand sich ferner ein zweiter, in dem neuen Finanz-Capitel weggefallener Absatz des Inhalts:

„Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle Rechte an den Domainen und Regalien, welche dem Landesherrn daran vor dem Erlasse des Grundgesetzes des Königreichs vom 26. September 1833 zugestanden haben."

Söhne und Töchter des Königs, haben Wir durch § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1856 außer . : . . . . die Summe von 600,000 Thaler Landesmünze festgestellt. Diese Bestimmung wird hierdurch Theil der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Uebereinkunft. Bei sich vergrößerndem Bedarfe ist jene Summe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

. . . .

4) Der König hat das Recht, ein oder das andere Domanialgut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfssumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der unter Nr. 2 erwähnten Summe von 600,000 Thalern oder eines Theiles derselben, einen Complex von Domanialgütern (mit Ausschluß der Forsten, so weit sie nicht als Gehege für Hochwild dienen oder nach ihrer örtlichen Lage als Pertinenzien dieser Güter anzusehen sind) welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfssumme, resp. eines bestimmten Theils derselben gleichen Reinertrag liefert, ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen.

Bei Ausmittelung des Reinertrags ist der Durchschnitt der letzten 20 Jahre, mit Rücksicht auf etwa eingetretene Bestandsveränderungen zu Grunde zu legen. Der nachhaltige Reinertrag der Forsten ist jedoch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen abzuschätzen. . . .

5) Die Königliche General-Casse übernimmt, mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus, die Ausgabe-Gegenstände als bleibende Last, welche der Königlichen Casse während der Cassentrennung oblagen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, die Deckung der für den öffentlichen Dienst

nothwendigen Ausgaben, und überhaupt die Kosten der Landesverwaltung. *)

„§ 14. Die oberlehnsherrlichen Gerechtsame des Königs und Allerhöchstdessen Disposition über die heimgefallenen Lehne und Lehnsaufkünfte bleiben so, wie sie vor dem Erlasse des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bestanden und wie sie durch die Verordnung vom 7. September 1856 hergestellt sind.

„§ 15.**) Die zur Zeit der Cassentrennung bestandene Königliche Casse und Landescasse sind in eine einzige Königliche Generalcasse vereinigt.

In diese fließen alle die Einnahmen, welche der Königlichen Casse und Landes-Casse nach dem Systeme der Cassentrennung gebührten, jedoch mit der im § 5, sub 1 gemachten Beschränkung.

Aus ihr werden alle die Ausgaben bestritten, zu deren Leistung die Königliche Casse und die Landes-Casse (auch zu vergleichen § 5, sub 5.) nach dem System der Cassentrennung verpflichtet waren, jedoch mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus.

Die Verwaltung dieser Casse ist ein Recht des Königs.

„§ 23. Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Staats-

*) In dem Entwurfe der Regierung von 1856 lautete dieser Satz folgendermaßen:

„5. Die Königliche Generalkasse übernimmt als bleibende Last die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, sowie alle sonstigen Schulden, die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben und überhaupt die Kosten der Staatsverwaltung."

**) Dieser § lautete im Entwurfe von 1856:

„§ 13. Es besteht eine Königliche Generalcasse, in welche die Einkünfte der Domainen und Regalien nach Maßgabe des § 5, die Erträge der Eisenbahnen, Chausseegelder, Sporteln und die Steuern und sonstigen Abgaben des Landes fließen, und aus welcher alle Staatsausgaben bestritten werden.

Die Verwaltung dieser Casse ist ein Recht des Königs."

bedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Könige auf Verantwortung des Gesammtministeriums zu und die Verwendung soll der Ständeversammlung bei dem nächsten Budget nachgewiesen werden.

„§ 28. Anleihen behufs der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Für dieselben haften die sämmtlichen Einkünfte der Generalcasse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, insoweit sie in jene Casse fließen.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände, die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben nicht zu bestreiten vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der in § 21 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 23 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Casse nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung des Schatz-Collegiums (§ 31) zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse zu machen . . .

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Staats verwandt ist.

„§ 31. Es besteht ein Königl. Schatz-Collegium . . .

Sowohl die beiden ständischen Commissarien, als auch die beiden Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs . .

Das Schatzcollegium soll

die vorgedachten (§ 30) Rechnungen*) zu prüfen,
die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen . . .

haben.“

Dies Finanzcapitel sucht eine Vermittelung zwischen dem Verfassungszustande, wie er zur Zeit der Cassentrennung und demjenigen, wie er zur Zeit der Cassenvereinigung war, herbeizuführen. Es wurden daher auf der einen Seite prinzipiell die Aufkünfte des wiederum zum Fideicommiß erklärten Domaniums in Verbindung mit den Regalien als ausschließlich dem Könige zustehend hingestellt, andererseits aber eine gemeinschaftliche Cassenverwaltung über den nach Absatz des eigenen Bedarfs für das Königliche Haus übrig bleibenden Rest dieser Aufkünfte und über die Landessteuern und Zölle angeordnet. Für das Schuldenwesen enthält das Finanzcapitel eingreifende Aenderungen derjenigen Zustände, welche seit dem Staatsgrundgesetze mannichfach wechselnd bestanden hatten, und diese Aenderungen sind nun anzugeben.

Durch das neue Finanzcapitel wurden sämmtliche Landesschulden auf die Königliche Generalcasse als bleibende

*) d. i. die abgenommenen Rechnungen der Generalcasse und der Schulden-Tilgungscasse.

Last gelegt und dieser Casse dann namentlich auch die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums zugewiesen. Ein ähnlicher Zustand war nun zwar schon zur Zeit der Cassenvereinigung unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes und des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 vorhanden gewesen, allein er war damals eine Folge der Durchführung des Prinzips: daß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben Theil eines und desselben Staatsfinanzsystems seien, und ergab sich mit Nothwendigkeit daraus, daß das Vermögen der vormaligen Königlichen Casse auf den Staat überging, dies Vermögen aber zugleich die auf derselben Casse lastenden Schulden enthielt. Es war deshalb auch weder in das Staatsgrundgesetz noch in das Verfassungsgesetz vom 5. Septbr. 1848 die Bestimmung, daß sämmtliche Landesschulden nunmehr auf der Generalcasse ruhten, aufgenommen worden, da sie sich von selbst verstand. Anders aber jetzt. Nach dem neuen Finanzcapitel ist nämlich die Uebernahme der sämmtlichen, auch der früher der Königlichen Casse obgelegenen Schulden auf die Landescasse, nicht in Folge einer Succession der letztern in die Rechtsverhältnisse der erstern, sondern in Folge einer Vereinbarung zwischen König und Ständen geschehn. Diese Uebernahme verstand sich, nachdem die Domainen und Regalien wiederum aus dem Vermögen des Staats ausgeschieden und zum Fideicommiß des Königlichen Hauses erklärt worden waren, an sich eben so wenig von selbst, wie es sich nach dem Landesverfassungsgesetze von selbst verstehen konnte, daß bei der Trennung der bisher vereinigt gewesenen Cassen die Schulden der einen ausschließlich der andern zur Last fallen sollten. Es mußte daher eine derartige Bestimmung zwischen König und Ständen pactirt werden, und dieses Pactum ist im § 5, Nr. 5 enthalten. In Folge desselben ist nun aber für eine große Anzahl von Gläubigern die Person des Schuldners vollständig

geändert worden, also eine Novation ihrer Forderungen eingetreten, ohne daß dies mittelst einer Delegation oder Zustimmung ihrerseits geschehen sei; vielmehr sind bei Abschluß des Finanzcapitels die Gläubiger überall gar nicht betheiligt gewesen. Bisher hatte jede Verfassung diese Verhältnisse intact gelassen. Das Landesverfassungsgesetz hatte nicht nur im § 133 erklärt, daß die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien zur Zeit belastet seien, ihre Gültigkeit nicht verlören, sondern auch ausdrücklich in seinem § 162 vorgeschrieben, daß die Rechte der Gläubiger durch eine Uebertragung von Landesschulden auf die eine oder andere Casse „in keiner Hinsicht geändert" werden sollten; eine ähnliche Bestimmung ist in das neue Finanzcapitel nicht aufgenommen.

Es ist dies aber um so mehr von Wichtigkeit, als die Domainen und Regalien zu einem, dem Könige mit der Nachfolge in der Regierung unzertrennlich anfallenden, Fideicommiß erklärt sind. Eine ähnliche Bestimmung fand sich zwar auch schon im Landesverfassungsgesetze vor; dennoch aber war das damalige Verhältniß ein wesentlich anderes. Wie damals so kann auch jetzt mit dem Ausdruck „Fideicommiß" Nichts Anderes haben bezeichnet werden sollen, als ein Vermögensinbegriff, welcher dem Königlichen Hause nicht in Gemäßheit staatsrechtlicher Anordnung, sondern in Folge Privatrechts (ex pacto et providentia majorum) zusteht, und über dessen Aufkünfte der jedesmalige Throninhaber kraft Privatrechts disponirt. In dieser Weise hatte schon der König Ernst August in seiner Proclamation vom 15. Februar 1839 für die Hannoverschen Domainen die Fideicommißqualität behauptet, indem er sagte:

„Die Unveräußerlichkeit der Rechte Unsers durchlauchtigsten Hauses an dem Cammergute beruht seit einer langen Reihe von Jahren auf der Autonomie der regierenden Häuser. Sie erstreckt sich namentlich auf spätern Erwerb. In dem

Testamente Unsers durchlauchtigsten Ahnherrn, des Kurfürsten Ernst August, vom 23. October 1688 ist, in Uebereinstimmung mit einer großen Anzahl älterer Familienrecesse, das Cammergut als immerwährendes Familien-Fideicommiß des Hauses bezeichnet. Jede Veräußerung von Cammergütern und Gerechtsamen erklärt solches für nichtig, ungültig und kraftlos, es sei die Einwilligung der Landstände hinzugetreten oder nicht. Eine solche Veräußerung, heißt es daselbst, solle ohne rechtliche Wirkung bleiben, und den Regierungs-Nachfolger weder in absteigender noch in der Seitenlinie im Geringsten verbinden."

Es war daher jener Begriffsbestimmung gemäß im Landesverfassungsgesetz ausgesprochen, daß die Domainen und Regalien unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfallen und weder veräußert noch mit Hypotheken belastet werden können, ferner auch daß die Verwaltung derselben und ihrer Aufkünfte allein vom Könige abhänge, also ihm allein die Disposition über solche Aufkünfte zustehe; dabei war indessen zugleich festgestellt, daß die reinen Einkünfte zunächst zur Verzinsung und Abtragung der auf den Domainen haftenden Schulden, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königlichen Hauses und endlich zur Mittragung der Kosten der Landesverwaltung und des Militairbudgets verwandt werden sollten. Das jetzige Finanzcapitel dagegen bestimmt zwar auch rücksichtlich der Substanz die Unveräußerlichkeit der Domainen und Regalien, rücksichtlich der Disposition über die Einkünfte derselben aber spricht es aus, daß die Bruttoeinkünfte („die gesammten Aufkünfte") nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus zur Verwaltung und Verwendung für die Bedürfnisse des Staats in die Königliche General-Casse abgeliefert werden sollen. Als Bedarfssumme hat der König außer den Revenuen des in englischen 3procentigen Stockes angelegten Kapitals von 600,000 Lstr. die Summe

von 600,000 Thlr. festgesetzt und sich vorbehalten, für diese Summe oder einen Theil derselben Domainengüter zur eigenen Ertragsziehung an sich zu nehmen. — Der wesentliche Unterschied des jetzigen Zustandes von demjenigen zur Zeit des Landesverfassungsgesetzes besteht daher darin, daß früher die Domainen und Regalien trotz ihrer Fideicommißqualität selbst für die auf sie einmal contrahirten Schulden hafteten, jetzt dagen nur die Einnahmen der General-Casse und unter diesen auch die nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus übrigbleibenden Aufkünfte für die Verzinsung und Abtragung dieser, wie aller andern Landesschulden haften. Es ist damit offenbar die Stellung solcher Gläubiger, welchen zur Sicherung ihrer Forderungen früher zulässiger Weise Pfandrechte an den Domainen und Regalien bestellt sein mochten, oder die Gläubiger eigentlicher Cammerschulden eine schlechtere geworden, indem ihnen die Realsicherheit vollständig entzogen ist. Diese Gläubiger würden zwar, sofern sie Hannoveraner sind, nach Maßgabe des § 39 des Landesverfassungsgesetzes ohne Weiteres sich die Entziehung eines ihnen bisher zustehenden Rechts durch die Gesetzgebung gefallen lassen müssen, sofern aber unter jenen Gläubigern Ausländer sein sollten, mag die Frage immerhin aufgeworfen werden, ob und wie weit sie durch die Bestimmungen des neuen Finanzcapitels die dinglichen Sicherungsrechte für ihre Forderungen verloren haben. Daß aber jene Aenderung in der bisherigen Stellung der Gläubiger wirklich vorhanden und durch das neue Finanzcapitel beabsichtigt ist, geht nicht nur daraus hervor, daß die noch in dem Regierungsentwurfe von 1856 über die auf dem Domanium haftenden Schulden enthaltenen Bestimmungen in das neue Finanzcapitel nicht übergegangen sind, sondern es zeigt sich auch deutlich darin, daß sogar der in allen frühern Verfassungsurkunden gebrauchte Ausdruck von „auf dem Domanium haftenden Schulden“ in

dem neuen Finanzcapitel vermieden ist, und dieses daher überall keine Schulden mehr kennt, welche auf dem Domanium haften, für deren Befriedigung die Gläubiger obligationsmäßig einen Sicherungsanspruch an den Domainen haben, sondern nur von „Schulden des Domaniums“ spricht (§ 4. Nr. 5). Das Domanium selbst und seine Aufkünfte sind nach dem neuen Verfassungszustande unveräußerlich und unverpfändbar. Wie daher nach dem neuen Finanzcapitel der im § 2 vorgesehene Fall einer Belastung der Domainen und Regalien mit Schulden für die Zukunft, d. h. in der Weise, daß sie einen Realcredit darbieten, möglich werden kann, ist schwer einzusehn. Der citirte § 2 ist dem § 130 des Landesverfassungsgesetzes nachgebildet; beide lauten fast wörtlich gleich; nur setzt das Landesverfassungsgesetz anstatt des Wortes „Schulden“ „Hypotheken“; die Bestimmung des § 130 des Landesverfassungsgesetzes hatte aber mit Bezugnahme auf die ebenda im § 132 dem Könige gegebene Befugniß, die Einkünfte der Domainen und Regalien für außerordentliche Anleihen zu verpfänden, ihre Bedeutung, während da eine der des § 132 analoge Bestimmung in das Finanzcapitel nicht aufgenommen ist, es hier gänzlich an den Fällen mangelt, auf welche § 2 hindeutet und auf die er Bezug nehmen könnte. Wenn schon nun aber durch das neue Finanzcapitel das Königliche Haus zu den Domainen und Regalien in ein Privatrechtsverhältniß getreten ist, so hat doch dies letztere*) dadurch wieder eine staatsrechtliche

*) Ueber den Zweck der Constituirung eines sochen Privatrechtsverhältnisses an den Domainen und Regalien äußert sich der Verfasser des Aufsatzes: „Der Verfassungsstreit in Hannover“ in Nr. 17 ff. des Deutschen Museums von Robert Prutz 1857 bei Gelegenheit der Mittheilung der Verhandlungen über das Finanzcapitel vom Jahre 1856 dahin:

„Was mit dieser Veränderung (des „Kronguts“ in „Fideicommiß des Königl. Hauses“) bezweckt ward, darüber waren an höchster Stelle in Privatunterhaltungen mit verschiedenen Deputirten Aeußerungen gefallen, die keinen Zweifel zuließen. Die Königl. Räthe im Verfassungsausschuß

Bedeutung erhalten, daß sich die Bestimmungen über dasselbe in einem Staatsgesetze finden, und es ergiebt sich daraus, daß das Autonomie-Recht des Königs sich nicht ferner auf das Rechtsverhältniß jener Domainen und Regalien erstrecken kann, denn die Autonomie findet ihre Grenze da, wo staatsrechtliche Rechtsverhältnisse bestehen. Eine Aenderung der Bestimmungen über dies Fideicommißvermögen durch Autonomie ist daher ausgeschlossen.

Was die Sicherheit für die Staatsschulden nach dem jetzigen Verfassungszustande anlangt, so ist, nachdem einerseits ein großer Theil der frühern Einnahmequellen des Staats, nämlich die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien keine Staats-Einnahmequellen mehr sind, und nachdem andererseits durch die Erklärung der Domainen zum Kron-Fideicommiß die dem Staate aus dem Domanial-Ablösungsfonds hergeliehenen Kapitalien in den Effectivbestand der Staatsschulden miteinzurechnen sind und derselbe dadurch, wie oben erörtert worden, um mehr als 7½ Mill. Thaler erhöht ist, nicht zu verkennen, daß diese Sicherheit nicht mehr dieselbe wie früher ist. Eine Abschwächung der Creditfähigkeit des Staats gegen früher scheint darum freilich noch nicht eingetreten zu sein, wenn man aus dem verhältnißmäßig hohen Course, den sämmtliche Hannoversche Staatspapiere

---

und den Ständen zeigten sich zurückhaltender und nur der Geh. Legationsrath von Witzendorff war in einer Rede, die er zur Befürwortung einer diplomatischen Verbindung mit Petersburg hielt, unbefangen genug, die eigentlichen Motive klar hervorblicken zu lassen. Man sollte füglich den ganzen Streit als überflüssig fallen lassen. Denn angenommen, es käme durch irgendwelche europäische Umwälzungen einmal dahin, daß das Königreich Hannover mediatisirt würde — und an diesen Fall scheint man denn doch zu denken, — nun, so würde der Stärkere der dies durchzusetzen vermag, sich auch ganz gewiß nicht durch die Worte eines beliebigen Verfassungsparagraphen binden lassen.“ Die hier erwähnte Rede des Herrn von Witzendorff ist in der Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juli 1856 gehalten.

noch immer halten, einen Schluß auf jene Creditfähigkeit ziehen kann. Ob aber die Verminderung der Sicherheit bei spätern Anleihen sich fühlbar machen wird, muß die Zukunft zeigen.*) In der Ständeversammlung ist jene Verminderung von einem Redner auf mehrere Millionen Thaler angegeben worden und es mag solche Angabe das Richtige treffen. Wenn nämlich auch nach der Bestimmung des Finanzcapitels sämmtliche Aufkünfte aus dem Fideicommißgute, nach Abzug der Bedarfsumme für den König und das Königliche Haus an die General-Casse abgeliefert werden sollen, so ist eben nach dem Finanzcapitel dasjenige, was abgeliefert wird, gegenwärtig erheblich weniger als zur Zeit der Cassenvereinigung. Die Differenz läßt sich auf etwa 240,000 Thaler jährlich anschlagen, was einen Capitalwerth, um den der Credit vermindert worden, von mehr als 4 Millionen Thaler repräsentirt. Jene Summe setzt sich aus zwei Pösten zusammen, denn zunächst ist die jährliche Bedarfsumme von 500,000 Thlr. Conv.-Mze. auf 600,000 Thlr. also um etwa 86,000 Thlr. erhöht, sodann hat die Ausscheidung der Domainen, welche in Gemäßheit des § 5 Nr. 5 des Finanzcapitels vorgenommen ist, auf die Einnahmen der Generalcasse Einfluß geübt.

Da nämlich bei der gedachten Ausscheidung als Schätzungsmaßstab der 20jährige Durchschnitt des Pachtpreises der Domainengrundstücke dienen sollte, so mußte der Ertragswerth derselben bedeutend geringer auf die Bedarfsumme angerechnet werden, als er in Wirklichkeit zur Zeit war. Die Angaben der Mitglieder der ständischen Finanzcommission schwanken zwischen 120,000 Thlr. und 180,000 Thlr., welche nach der Ausscheidung weniger zur Casse kommen

*) Nach Zeitungsnachrichten soll die neueste (März 1859) contrahirte 4procentige Staatsanleihe unter der sehr günstigen Bedingung aufgenommen sein, daß der Gläubiger (der Domanial-Ablösungsfonds) zu 3/4 pCt. über Pari die Anleihe übernimmt.

würden (Sitzung zweiter Kammer vom 7. Juli 1858) während der Finanzminister die Summe auf 125,000 Thaler berechnet hat.*)

---

*) Ausgeschieden für die Königliche Bedarfssumme sind von 213 Hauptpachtungen mit etwa 148,400 Morgen Grundfläche, welche zum Domanium gehören 192 mit 133,794 Morgen, so daß von dem Domanial-Ackerlande und Wiesen nur 40,000 Morgen unausgeschieden bleiben, an Streuparcellen 99,073 Morgen, an Torfmooren, Mühlen u. s. f. 9662 Morgen, an Forsten 54,752 Morgen, darunter die Göhrde, der Springer Park, das Wietzenbruchsgehäge (nämlich das Fuhrberger, Ovelgönner und Neustädter Revier) endlich die Cölnischfelder privativen Forsten und der Volkser Forstbegang als Deister Hochwildsgehäge, insgesammt an Grundfläche 297,283 Morgen 33½ Quadratruthen, deren durchschnittlicher Ertrag (zu etwa 1⅔ ℛ für den Morgen) im Ganzen zu 498,174 ℛ — ggr 9 ₰ abgeschätzt ist, so daß noch 101,825 ℛ 23 ggr 3 ₰ aus der Königl. General-Casse für die Königliche Bedarfssumme zuzuzahlen ist. — Daß für den ausgeschiedenen Complex des Domaniums dieselben Grundsätze rücksichtlich der Unveräußerlichkeit und Unverpfändbarkeit gelten, wie für das übrige Domanium kann nicht bezweifelt werden; die ständische Commision fand sich veranlaßt, auszusprechen, daß es als selbstverständlich vorauszusetzen sei, daß „die Substanz der ausgeschiedenen Domainen demselben Verbot der Veräußerung unterliege, wie früher und der Minister des Königlichen Hauses den Ständen dafür verantwortlich sei.“ Mit Recht bemerkte dazu der Minister des Innern (Sitzung vom 19. Nov. 1858) „das liege wohl schon in der „Selbstverständlichkeit“ des Antrags; wie er darüber denke, könne man hieraus entnehmen.“ — Auch die Befürchtung, welche in der zweiten Kammer (Sitzung vom 7. Juli 1858) ausgesprochen wurde, „es könne dahin kommen, daß in spätern Jahren die Domainen mit Schulden belastet würden und die Krone dann eines Tages zum Lande sage: hier sind die Domainen, aber mit Schulden“, scheint unbegründet, denn wie oben ausgeführt, ist der König als Fideicommißinhaber gar nicht legitimirt, die Domainen mit Schulden zu belasten, d. h. an denselben für von ihm contrahirte Schulden dingliche Sicherungsrechte zu bestellen; Schulden die gemacht würden, würden daher immer rein persönliche bleiben und bei der Rückgabe der Domainen an das Land keineswegs ipso jure unter die Kategorie der Landesschulden fallen, sondern dazu nur gemacht werden können durch eine vertragsmäßige Uebernahme derselben Seitens des Landes.

„Für neue Anleihen haften die sämmtlichen Einkünfte der General-Casse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, soweit sie in jene Casse fließen“ ist im § 28 des Finanzcapitels ausdrücklich ausgesprochen: eine Bestimmung, die sich übrigens auch von selbst versteht, da ja jene Aufkünfte, nachdem sie an die General-Casse abgeliefert sind, Einnahme derselben geworden sind und daher auch für alle diejenigen Ausgaben haften, welche jener Casse obliegen.

II.

Da nach der so eben gegebenen Darstellung sämmtliche bisherige Staatsschulden auf die Königliche General-Casse gelegt sind, neue Staatsschulden aber auf den Credit eben dieser General-Casse contrahirt werden, so ergiebt sich, daß es für das Königreich Hannover nur eine einzige Art öffentlicher oder Staatsschulden giebt, nämlich diejenigen, deren Schuldnerin die Königliche General-Casse ist. Da nun ferner durch Gesetz vom 24. Januar 1851 vorgeschrieben ist, daß „die für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläubiger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zinscoupons, bei Rückzahlung der Capitalien — insoweit nicht für die Gläubiger der früher getrennt gewesenen Cassen besondere Verabredungen, Gesetze und Verordnungen bestehen, für die sämmtlichen Schulden Unserer General-Casse Geltung haben" sollen, so läßt sich eine allgemeine Darstellung der auf das Hannoversche Landesschuldenwesen Bezug habenden privatrechtlichen Verhältnisse geben, ohne dieselben je nach den vertragsmäßigen Bestimmungen der einzelnen Darlehnsobligationen, welche den Schulden zu Grunde liegen, und je nach der Entstehung der einzelnen Schuldpöste in Bezug auf die darnach zustehenden Rechte zu unterscheiden. Wo solche besondere Bestimmungen

und Verhältnisse für einzelne Arten der bisherigen Schulden bestehn, da werden sie im Folgenden jedesmal hervorgehoben werden.

Das verpflichtete Subject der Landesschulden ist der Fiscus, welcher in dieser Eigenschaft den Namen der Königlichen General-Casse führt. Um auf diese Casse Schulden zu legen, bedarf es einer Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung und wird alsdann die Schuld unter Autorisation des Königlichen Finanzministeriums durch das Schatzcollegium contrahirt. Nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses bei erheblichen Ausfällen in den Einnahmen der Casse, bei plötzlichen Kriegsrüstungen oder bei der Nothwendigkeit einer Benutzung des neben dem gewöhnlichen Budget herlaufenden Reservecredits von 5 % sämmtlicher Ausgaben ist der König, wenn die zunächst für solche Bedürfnisse zu verwendenden Mittel des Kriegsschatzes oder der ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, und wenn die Stände beim Eintreten solchen Nothstandes um die Bewilligung aussprechen zu können, nicht versammelt sind, zur Contrahirung einer Anleihe von höchstens 1 Million Thaler auf den desfallsigen Bericht des Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung des Schatzcollegiums berechtigt. Dieses Recht ist mithin an zwei Voraussetzungen geknüpft, das Nichtvorhandensein von Mitteln im Kriegsschatze oder in den ordentlichen Einnahmen und eine Vacanz der Ständeversammlung; aber auch wenn diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist die Anleihe nur unter der Resolutivbedingung gültig, daß den Ständen in ihrer nächsten Zusammenkunft bei der Vorlage der Verhandlungen über die Anleihe nachgewiesen wird, daß dieselbe nothwendig gewesen und zum Besten des Staates verwandt ist. Es kann nun die Frage entstehn, welche Wirkung die Existenz solcher Resolutivbedingung hat, welche Folgen also eintreten, wenn den Ständen über die Nothwendigkeit und entsprechende Ver-

wendung der Anleihe bei ihrer nächsten Zusammenkunft der Nachweis nicht geliefert, derselben also die Möglichkeit der nachträglichen Ratihabition der Anleihe (denn bei geschehenem Nachweise muß diese Ratihabition erfolgen) entzogen wird. Es ist dabei zunächst festzuhalten, daß das Anleihen von Seiten des Königs ein Regierungsact ist, zu dessen Gültigkeit es nach § 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 *) welcher durch § 1. der Königl. Verordnung vom 1. August 1855 in dieser Beziehung nicht abgeändert ist, in diesem Falle der Contrasignatur des Gesammt-Ministeriums, mindestens des Finanzministers bedarf. Der Entschluß zu jener Regierungshandlung kann aber im Könige nur durch den Bericht des Gesammt-Ministeriums hervorgerufen werden, und übernimmt dieses damit für die Frage nach der Nothwendigkeit der Anleihe die Verantwortung dem Lande oder den Ständen gegenüber, d. h. aber Nichts anders, als die Haftungspflicht, daß bei der Anleihe die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes beachtet werden. Werden diese letztern gleichwohl nicht beobachtet, fehlt es also an den Vorbedingungen zur Aufnahme der Anleihe, oder werden der Ständeversammlung nachträglich die erforderlichen Nachweise nicht geliefert, so kann dies unter Umständen eine Ministeranklage nach sich ziehen, durch welche indessen weiter Nichts bezweckt wird, als die Wahrung der Verfassung und der Rechte des Landes, ohne daß damit für oder wider die Rechte der Gläubiger solcher Anleihe Etwas entschieden wäre. Diese haben vielmehr bei nicht erfolgender Ratihabition der Anleihe durch die Stände lediglich ihre Entschädigungsansprüche

*) Der § 102 cit. lautet nach § 1. der Verordnung vom 1. Aug. 1855:

„Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

„Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.“

gegen die contrahirenden Minister geltend zu machen, ohne daß über diese Ansprüche den Ständen eine Entschädigung zustände. Die Richtigkeit dieser Folgerung zeigt sich in dem Unterschiede zwischen der Stellung der Minister und den Ständen in diesem Falle und in dem Falle der Benutzung des Reservecredits. Sämmtliche Hannoversche Verfassungsurkunden und auch das neue Finanz-Capitel setzen für die Verwendung des Reservecredits (§ 23.) die Verantwortung des Gesammt-Ministeriums fest, während sie dagegen einer solchen bei der Aufnahme der außerordentlichen Anleihen nicht erwähnen. Mit vollem Rechte, denn die Verwendung des Reservecredits sind die Stände unter allen Umständen anzuerkennen verpflichtet, eben weil sie einmal diesen Ausgabeposten geschaffen haben, und sie haben wegen unrechtfertiger Handlungsweise der Minister bei der Verwendung nur die Befugniß, diese zur Rechenschaft, sei es durch peinliche Anklage, sei es durch eine Entschädigungsklage, zu ziehn, ohne deren Handlungsweise den Privaten gegenüber, an welche sie Verwendungen gemacht, annulliren zu können; jene Anleihen brauchen sie aber beim Mangel der verfassungsmäßigen Nachweise gar nicht für Landesschulden anzuerkennen, deshalb fehlt es ihnen auch, falls dies geschieht, gänzlich an dem Fundamente zur Geltendmachung eines Regreßanspruches an die Minister, an einem Interesse; vielmehr haben sie solchen Anspruch zu machen lediglich den betreffenden benachtheiligten Privatpersonen zu überlassen. Es ist daher auch nicht absichtlos, daß § 97 des Gesetzes vom 5. September 1848 die Bestimmung, daß der Betrag solcher außerordentlicher Anleihen in die Landesschulden-Etats aufzunehmen sei, erst ganz zum Schlusse und nachdem vorher der verfassungsmäßigen Bedingungen der Anleihebefugniß gedacht worden, enthält, womit deutlich genug angegeben wird, daß die fraglichen Anleihen Landesschulden nur werden, nachdem jene beschränkenden Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Hannoverschen Landesschulden beruhen ihrem Rechtsgrunde nach größtentheils auf Anleihen, ein geringer Theil stammt aus andern Verpflichtungsgründen her; sie sind verbrieft durch Landesobligationen, welche theils au porteur, theils auf Namen lauten. Unter den gegenwärtig noch vorhandenen Schulden sind folgende nicht eigentliche Darlehnsschulden:

ein den Freiherrlich Grote-Stillhorn'schen Lehnserben gehöriges 5procentiges Capital von 83,225 Thaler (wovon 21,500 Stück Ducaten oder 69,875 Thaler auf der vormaligen Königlichen General-Casse und 13,350 Thaler in Folge einer nach früheren Verträgen 1850 geschehenen Wiederannahme auf der vormaligen General-Steuer-Casse ruhen) und ein desgleichen mit 4 pCt. auf der vormaligen General-Steuer-Casse haftendes Kapital von 75,416 Thlr. 16 gGr. 1 Pf. Conventions-Münze, welche Kapitalien nicht vom Schuldner gekündigt werden können;

19,800 Thaler, welche als Legat zum Besten armer Soldaten- und Invaliden-Kinder vom Landrentmeister Meinhelf zu Stade 1722 als von Seiten des Schuldners unkündbar und stets mit 5 pCt. zu verzinsen hinterlassen sind, und auf der vormaligen Königlichen General-Casse hafteten;

ein aus älterer Calenberg-Grubenhagenscher Provinzialschuld herrührendes Kapital von 6000 Thaler in Golde, welches mit 5 pCt. zu verzinsen und nur unter beiderseitiger, des Gläubigers und Schuldners, Einwilligung zu kündigen ist (s. g. von Münchhausen'sche Armengelder; Schuld der vormaligen General-Steuer-Casse);

ein Kapital von 4000 Cassen-Gulden aus einer von Marenholz'schen Stiftung für Arme in Moringen; und ein Kapital von 8,592 Thlr. 14 gGr. 3 Pf. Conv.-Münze aus einer Stiftung des Canzlers Langenbeck für Prediger, Pre-

digerwittwen und Künstler zu Celle, welche beide mit 4 pCt. zu verzinsen und von Seiten des Schuldners unkündbar sind;

ein Kapital von 4,444 Thlr. 10 gGr. 8 Pf. Conventions-Münze oder 4,567 Thlr. 21 gGr. 8 Pf. Courant mit 4 pCt. zu verzinsen, welches als ein Theil der Abfindungssumme für das der von Platen'schen Familie zugestanden gewesene Postlehn bei der Königlichen General-Casse einstweilen stehen bleiben soll;

ein dem Erbkämmerer Grafen von Galen zu Dinklage aus einer Stiftung seiner Familie beim Dome zu Osnabrück zustehendes Kapital von ursprünglich 20,000 Thaler Species, welches durch Zuschuß auf 30,000 Thaler Cour. abgerundet und mit 3½ pCt. zu verzinsen ist.

Rücksichtlich dieser Schulden mit insgesammt nahezu 234,000 Thaler greifen dann auch gleichzeitig nicht die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Landesschuldenwesen, rücksichtlich Mortificationen, Kündigung u. s. f. Platz, sie gehören zu den im Gesetze vom 24. Januar 1851 vorbehaltenen Ausnahmen; ebendahin zählen auch rücksichtlich der Vorschriften über Verzinsung und Kündigung die von der Offizier-Wittwen-Casse zu 523,925 Thaler Gold und 21,575 Thaler Courant bei der General-Casse belegten Capitalien, welche nach einer Zusichernng Georgs III. fortwährend von der Landes-Casse zu 4 pCt. in Verzinsung genommen werden sollen und die der Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse bei ihrer Errichtung überwiesenen Schatull-Casse-Kapitalien von 300,000 Thaler Gold, welche zu 4 pCt. und 100,000 Thaler Gold, welche zu 3 pCt. verzins't werden, und bei denen rücksichtlich der Tilgung eigenthümliche Verhältnisse eintreten.*) Im Ganzen sind es hiernach aber von den sämmtlichen Hannoverschen Staatsschulden nur etwa 1,272,000 Thaler Cour, für welche besondere vertrags- oder

*) Lehzen, Hannovers Staatshaushalt II., S. 679.

gesetzmäßige Bestimmungen zutreffen, während für den bedeutenden Rest von fast 41 Millionen Thalern übereinstimmende Normen bestehen.

Der bei weitem größte Theil der Landesschulden ist durch Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, verbrieft. Die Verordnung vom 20. Januar 1826 schreibt unter Nr. 2 über diese Obligationen vor:

„Bei allen auf den Inhaber lautenden landschaftlichen Obligationen genügt der Besitz der Original-Urkunde zur vollständigen Legitimation des Gläubigers. Die Vindication einer solchen Verschreibung kann nur gegen Denjenigen Statt finden, welcher dieselbe in bösem Glauben erworben hat."

Daß der Besitzer als solcher der Casse gegenüber als Gläubiger legitimirt ist, folgt aus der Natur der Papiere au porteur, zu deren Eigenschaften es grade gehört, daß der Besitzer die Einlösung vorzunehmen berechtigt sein soll, ohne den rechtlichen Erwerb nachweisen zu müssen. Es hat diese dem Schuldner gegenüber zustehende Berechtigung aber Nichts mit der Stellung des Inhabers gegen den frühern Eigenthümer gemein, indem ihm gegenüber von einer aus dem thatsächlichen Innehaben des Papiers hervorgehenden Präsumtion des rechtlichen Erwerbes keine Rede sein kann. Wie weit die Vindicationsbefugniß des frühern Eigenthümers gegen den Inhaber auszudehnen sei, ist daher bekanntlich nach gemeinem Rechte sehr bestritten; gewiß zweckmäßig ist sie durch die citirte Verordnung auf die Fälle eines Erwerbes in bösem Glauben beschränkt, da der Zweck der Inhaberpapiere, durch ihre leichte Einlösbarkeit auf dem Geldmarkte diesem als Circulationsmittel zu dienen, wesentlich beeinträchtigt werden würde, wenn jeder Empfänger derselben den Rechtstitel des Erwerbes seiner Vormänner zu prüfen gehalten sein sollte.*)

*) Aus ähnlichen Gründen hat auch die deutsche Wechselordnung im Art. 74. die Vindication auf den Fall des bösgläubigen Besitzes oder des

Es ist nun aber nach einer Bekanntmachung des Königlichen Schatzkollegii vom 10. September 1824, dem Inhaber von au porteur-Obligationen, sofern sie über einen Betrag von mehr als 100 Thaler lauten, gestattet, dieselben auf seinen Namen einschreiben zu lassen. Solche Obligationen gelten zwar als Inhaberpapiere, und können namentlich die

Erwerbes mit grober Fahrlässigkeit beschränkt, und es ist neuerdings von der Königlichen Regierung ein Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt, wonach derselbe Grundsatz bei allen Inhaberpapieren zur Anwendung kommen soll. Zu diesem Gesetzentwurfe hat bekanntlich das vielbesprochene Berufungs-Urtheil des II. Senats des Königl. O.-A.-Gerichts zu Celle vom 23. Febr. 1859 in Sachen des Generalmajors v. Anderten zu Celle, Kläger, wider den Curator in dem C. Hostmann'schen Concursverfahren, O.-A.-G.-Anwalt Meyersburg zu Celle, Beklagten, wegen Herausgabe von Werthpapieren, die Veranlassung gegeben, worin u. A. ausgesprochen war:

„in Erwägung daß — aus dem Wesen der Inhaberpapiere kein Grund zur Ausschließung der Eigenthumsklage herzunehmen ist, und es daher nur noch darauf ankommen kann, ob sich auf particularrechtlichem oder gewohnheitsrechtlichem Wege eine entgegengesetzte Bestimmung ausgebildet hat;

„in Erwägung nun aber, daß zunächst durch die Verordnung vom 20. Januar 1826 § 2 ein allgemeiner Rechtssatz in der fraglichen Rücksicht nicht ausgesprochen worden ist, ein solcher auch nicht darin anerkannt sein kann, weil sonst die darin enthaltene auf eine bestimmte Classe von au porteur-Obligationen beschränkte specielle Rechtsvorschrift überflüssig gewesen sein würde, — —

„in Erwägung, daß nach allen diesen Rücksichten und ohne daß es einer weitern Prüfung der Frage bedürfte, ob Beklagter als bonae fidei oder als malae fidei possessor zu betrachten sei, die Klage für rechtlich begründet erkannt werden muß." — —

Sollte der in der ständischen Berathung wesentlich modificirte Gesetz-Entwurf in seiner jetzigen allgemeinen Fassung zum Gesetz erhoben werden, so würde für die Zukunft nicht bloß gegen den malae fidei possessor Hannoverscher Staatsschuld-Obligationen au porteur die Vindication zuläßig sein, wie es schon § 2 der cit. Verordnung vom 20. Januar 1826 vorschreibt, sondern auch gegen denjenigen, welcher beim Erwerbe derartiger Obligationen in lata culpa versirte, was um so mehr zu großer Vorsicht bei solchem Erwerbe auffordern müßte, als die richterlichen Urtheile darüber, welcher Grad von Fahrlässigkeit im einzelnen Falle vorhanden ist, nothwendiger Weise schwankend sein werden.

fälligen Zins-Coupons dem Producenten derselben bei den Zahl-Cassen ausgezahlt werden, indessen sind sie rücksichtlich der Beschaffung des Legitimationspunktes für den Gläubiger so wie rücksichtlich der Mortification den für die Namen-Obligationen geltenden Vorschriften unterworfen, mit der Beschränkung, daß die Mortification der Zinsen solcher Kapitalien erst von dem Augenblicke an, mit welchem sämmtliche zu ihrer Verbriefung ausgegebenen Zinscoupons abgelaufen sind, eintritt.

Für die Legitimation der Gläubiger von Namen-Obligationen sind durch die Gesetzgebung besondere Vorschriften getroffen, insbesondere ordnet das Gesetz vom 10. August 1836 über die Legitimation der Gläubiger und Mortification von Schuld-Documenten in Ansehung der Schulden der General-Casse an, daß rücksichtlich der Legitimation für alle auf der General-Casse ruhenden Schulden, dieselben Grundsätze Platz greifen und nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit der Bekanntmachung des Gesetzes Derjenige als Gläubiger der General-Casse gegenüber angesehen werden soll, welcher im Besitze der Originalobligation ist und außerdem nachweis't, daß er selbst oder solche Vorgänger, von denen er den Uebergang des Eigenthums darthun kann, während der letzten 6 Jahre von dem Zeitpunkte an zurückgerechnet, wo das verbriefte Kapital zurückbezahlt oder eingelöst oder für dasselbe eine neue Obligation ausgestellt werden soll oder sonst die Berechtigung des Besitzers der Obligation zur Untersuchung gebracht wird, die Zinsen als Capital-Eigenthümer ohne Widerspruch erhoben und über dieselben Quittung ertheilt hat. - Es wurden durch dies Gesetz die Vorschriften der Verordnung vom 2. Juli 1824, die Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen betreffend, welche zu manchen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben haben mochten, indem sie den vollständigen Beweis sämmtlicher Uebergänge des Eigenthums an derartigen

Obligationen, welche seit dem 1. Januar 1818 Statt gefunden hatten, verlangten, wesentlich modificirt, zugleich aber durch dasselbe, um etwaige Rechte von Nichtbesitzern an Landesschuld-Obligationen zu sichern, vorgeschrieben, daß während einer Frist von 6 Monaten seit der Publication des Gesetzes Jeder, welcher an einer über eine Landesschud ausgestellten Namens-Obligation, in deren Besitz er sich nicht befindet, ein Eigenthumsrecht gegen den Besitzer beansprucht, befugt sein soll, seine Rechte beim Finanz-Ministerio anzumelden mit der Wirkung, daß nunmehr der Beweis der Berechtigung durch fortgesetzten Zinsengenuß erst zuläßig wird nach Erledigung der zwischen dem Inhaber und dem Prätendenten zu erörternden Streitfrage. *)

*) Rücksichtlich der Legitimation einer bestimmten Gattung von Gläubigern ist noch des Gesetzes, die Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Kapitalien betreffend, vom 21. September 1836 zu erwähnen. Durch die Verordnung vom 3. Juni 1826 über die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung war in Nr. 18 bestimmt, daß die zur Entschädigung der bisherigen Grundsteuer-Exemtion zu ertheilenden Landes-Obligationen in Ansehung der Disposition denselben Beschränkungen, namentlich rücksichtlich der Veräußerung, unterworfen sein sollten, welchen das Grundstück, für welche sie ertheilt seien, unterliege. Da man bei der Ausführung dieser Bestimmung auf erhebliche Schwierigkeiten stieß, so wurde sie durch das oben erwähnte Gesetz vom 21. September 1836 beseitigt, dabei aber zugleich vorgeschrieben, daß alle Personen, welche die Erhaltung des vormals exemten Guts in Anspruch nehmen können (sei es wegen Lehns, erbenzinsherrlichen oder sonstigen Obereigenthumsrechts, oder wegen ihrer Rechte als Agnaten, Fideicommiß- und Stammgutssuccessoren, Wiederkaufsberechtigte, oder aus andern Gründen, insbesondere auch wegen der zur Zeit der Einführung der neuen Grundsteuer, dem 1. Juli 1826, an dem früher exemten Grundbesitze zustehenden Pfandrechte) bis zum 1. April 1837 von dem zeitigen Besitzer des früher exemten Grundbesitzes, Sicherstellung wegen der ihnen durch die Aufhebung der frühern Dispositionsbefugniß über die Vergütungs-Kapitalien etwa erwachsenden Nachtheile zu beanspruchen befugt sein sollen, und daß, falls sie wegen solcher Sicherstellung klagbar werden und darüber vor dem 1. April 1837 dem Finanz-Ministerio eine gerichtliche Bescheinigung einreichen, bis zu endlicher Entscheidung der Sache durch Urtheil oder Vergleich die auf die Exemtions-

Die Landesschuld-Obligationen sind dem bei weitem größten Theile nach auf Seiten des Gläubigers unkündbar; sie werden mit Zins-Coupons und die porteur-Obligationen mit einem Talon ausgefertigt. Auf eine Production der ersten erfolgt die Zinsenzahlung, gegen Rücklieferung des Talons werden nach Ablauf der jedesmal ausgegebenen Zins-Coupons neue Coupons und ein neuer Talon verabfolgt, welche indessen auch auf Vorzeigung der Original-Obligationen, in diesem Falle aber nur gegen besondere öffentlich beglaubigte Quittung ausgegeben werden; durch die Production der Obligation zum Zwecke der Empfangnahme des Talons und der Coupons verliert der Talon seine Wirksamkeit und wenn auf Grund der Talonseinlieferung die Ausantwortung der Coupons und des neuen Talons Statt gehabt hat, so kann für das Mal gegen Production der Obligation eine Ausgabe von Coupons und neuem Talon nicht Statt haben. (Gesetz vom 3. Juli 1844 über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landes-Schuldverschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen.) — Die Rechte der Gläubiger bestehn in dem Anspruch auf Zinsenzahlung und auf die Rückzahlung des Kapitals, wenn der Zeitpunkt der Tilgung für dasselbe gekommen ist. Zur Zahlung der Zinsen auf sämmtliche Landesschulden wurde durch § 16 der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 17. December 1849 vom 1. Januar 1850 an unter unverändertem Fortbestande der sonstigen bisherigen Zinsenzahl-

---

Vergütungs-Kapitalien Anspruch habenden Personen die darüber neu auszustellenden Landes-Obligationen in Empfang zu nehmen nicht legitimirt sein sollen. In den Fällen, wo das Vergütungs-Kapital jedoch von den Grundstücken durch Veräußerung getrennt ist, sollte die Aushändigung der Obligation oder des Kapitals an denjenigen Statt haben, der sich durch eine obrigkeitliche Bescheinigung als rechtmäßigen Inhaber der Forderung ausweisen würde.

Cassen eine Zinsenzahl-Casse zu Hannover errichtet, welche ihre Einnahmen aus der Königlichen General-Casse empfängt.

Bis 1834 waren die Zinsen auf Schulden der Königlichen General-Casse nur bei dieser, auf Schulden der General-Steuer-Casse bei dieser oder bei den in den Provinzial-Hauptorten errichteten Zahl-Cassen ausbezahlt worden, Zinsen auf Namen-Obligationen indessen nur bei der in der Obligation vermerkten Zinsen-Zahl-Casse (Bekanntmachung des Schatz-Collegii vom 10. September 1824 Nr. 5). Nachdem jedoch zunächst das Schatz-Collegium für eine bestimmte Gattung von Landesschulden die Erhebung der Zinsen, wenn sie in Landes-Münze realisirbar waren, bei sämmtlichen Steuer-Kreis-Cassen ermöglicht hatte, wurde durch Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 5. October 1840 die Zinsen-Erhebung bei den Kreis-Cassen für alle in Golde oder au porteur lautenden Obligationen gestattet. Nach Maßgabe der Bedingungen bei den meisten neuern Anleihen, namentlich der zur Verwandlung der $4^1/_3$- und 5procentigen Anleihe von 1848 gemachten sub. Lit. R. verbrieften vom Jahre 1850 und der nach der Wahl der Gläubiger bei diesen statt der Rückzahlung zu 4 pCt. convertirten (Lit. H. I.) 5procentigen Eisenbahnanleihe von 1846/7 (Lit. D. I.), so wie bei den au porteur Eisenbahnschuld-Obligationen zu $3^1/_2$ pCt. von 1846 (Lit. B. I.) zu 5 pCt. von 1846/7 (Lit. D. I) zu 4 pCt. von 1850/1 (Lit. E. I.) zu 4 pCt. von 1851/2 (Lit. F. I.) zu 4 pCt. von 1853/5 (Lit. G. I.) können die Zinsen innerhalb 90 Tagen nach der Fälligkeit der Coupons bei den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Agenten zu Frankfurt a/M., Hamburg, Bremen, Berlin und Leipzig entgegengenommen und die Zinsen der von der 5procentigen Eisenbahnanleihe (Lit. D. von 1846/7) in Lstr. verbrieften Kapitalien (etwa $^1/_2$ Mill. Thaler) auch in London gehoben werden.

Der Anspruch der Gläubiger auf Rückzahlung des Kapitals richtet sich nach den für die Schuldentilgung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Eine regelmäßige Tilgung der Landesschulden wurde zunächst, nachdem für die Tilgung der neuern Landesschulden im Jahre 1822 eine Anleihe von 2 Mill. Thalern eröffnet worden und die zur Rückzahlung und Tilgung derselben nach einem festen Plane bewilligten Geldmittel gesichert waren, durch die Verordnung vom 23. August 1823 „die Errichtung einer Landesschulden-Tilgungs-Casse betreffend," für die ältern Landesschulden, worunter die 1813 vereinigten provinziellen und die aus der Zeit der feindlichen Occupation herrührenden unverbrieften Schulden verstanden wurden, angeordnet. Als Tilgungsmittel erhielt diese neu errichtete Casse zugewiesen:

1) eine jährliche Einnahme aus der Landescasse von 111,120 Thlr. Conv.-Mze.,

2) die aus der Landescasse fortwährend zu zahlenden Zinsen der bereits eingelös'ten Landesobligationen,

3) besondere der Tilgungscasse von Zeit zu Zeit zu überweisende Einnahmen, wohin z. B. die von der Stadt Bremen für Territorialüberlassungen übernommenen Summen, die Hildesheimschen Exemtensteuerbeträge u. a. gehören.

Da bei der Vermehrung der durch die Tilgungscasse abzutragenden Schulden eine Erhöhung der Tilgungsmittel Bedürfniß wurde, so erhöhten die Stände vom 1. Juli 1835 an den jährlichen festen Zuschuß der Landescasse auf 150,000 Thlr. und beschlossen, daß die Gesammteinnahme derselben von dem Minimalsatze von 270,000 Thlr. auf 330,000 Thlr. als Maximum steigen, alsdann wieder auf den Minimalsatz heruntersinken und so in stetem Vermehren und Vermindern erhalten werden sollte, und genehmigten endlich zur Tilgung der $4^1/_3$ und $5^0/_0$ Anleihe aus dem Jahre 1848, welche 1850 in eine $4^0/_0$ Schuld

verwandelt war, einen Fonds von jährlich $1\frac{1}{2}\%$ nebst den Zinsen der eingelös'ten Capitalien. — Die Tilgung selbst wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1846 seit dem 1. Juli 1846 in der Weise vorgenommen, daß bis zu einer vom Könige abzulassenden Kundmachung, mit welcher das Gesetz selbst erlischt, die Landesschuld-Capitalien zu dem vollen Nennwerthe der Obligationen nach der durch jedesmalige Verloosung im Monate Juni jeden Jahres zu bestimmenden Reihenfolge und darnach eintretenden Kündigung aus den Mitteln der Landesschulden-Tilgungs-Casse zurückgezahlt werden; die Kündigung der au porteur-Obligationen wird durch Bekanntmachung in den Hannoverschen Anzeigen (jetzt Neue Hannoversche Zeitung) bewerkstelligt. — Während gegenwärtig nach der Vorschrift dieses Gesetzes verfahren wird, müssen, wenn jemals die in demselben vorgesehene Königliche Kundmachung erfolgen sollte, die bis dahin über die Tilgung der Landesschulden maßgebenden Bestimmungen wiederum Platz greifen. Diese sind theils in der erwähnten Verordnung vom 23. August 1823 und derjenigen am 13. Juli 1829, theils in den Gesetzen vom 25. Juli 1840 und 20. December 1844 enthalten. Darnach sollen im Wesentlichen die Mittel der Schuldentilgungs-Casse zum Ankaufe von freiwillig angebotenen Landesobligationen benutzt, jedoch bis zum Belaufe der nach Vornahme solcher Ankäufe noch verfügbar bleibenden Tilgungsmittel die mit mehr als $3\frac{1}{2}\%$ verzinslichen Landesschulden durch Loosziehung zur Rückzahlung nach Ablauf eines halben Jahres gekündigt werden. Dabei sind aber außer den Capitalien, bei welchen obligationsmäßig das Kündigungsrecht auf Seiten des Schuldners ausgeschlossen oder an Bedingungen geknüpft ist, die Kapitalien, welche der Königlichen oder Landescasse zustehn, diejenigen der im Lande bestehenden Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Stifter, Klöster, Schulen, Schul-Wittwenthümer, öffentlichen Wittwen-Cassen,

milden Stiftungen, die nicht zunächst für gewisse Familien bestehn, und Armen-Cassen, ferner Capitalien, die zu Cautionen bei Königlichen oder Landescassen dienen, von der Rückzahlung ausgenommen, wenn der Gläubiger binnen 6 Wochen nach geschehener Kündigung bei der Verwaltung der Landesschulden in beweisender Form darthut, daß am Tage der Kündigung bereits eines der gedachten Verhältnisse bestanden hat und noch besteht.

Zur Tilgung der Eisenbahnschulden bestimmte das Eisenbahncassengesetz vom 4. Mai 1843, welches später ergänzt wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1845 der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse neben $1/2$% der aufgeliehenen Summen als jährliche Einnahmen den Ueberschuß aus den Betriebseinkünften und die Zinsen der eingelös'ten Capitalien, ferner die $3 1/2$% Zinsen einer aus den Ueberschüssen der General-Steuer-Casse für die Eisenbahnen vorschußweise verwandten Summe von 1 Mill. Thlr. und einen Zuschuß von jährlich 60,000 Thlr. aus der General-Steuer-Casse. Die Tilgung selbst richtet sich ganz wie bei der Landesschuldentilgung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1846. Zunächst sollte zwar zufolge des Gesetzes vom 20. Januar 1845 die Verwendung der Mittel der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Casse nach den bei Aufnahme der Anleihen gemachten Bedingungen regulirt, und daneben etwa angebotene Schuldverschreibungen bis zum Nominalwerthe eingelös't werden, später wurde indessen die Verwendung der Mittel zur Rückzahlung solcher Kapitalien, die im Wege der jährlich im Juni Statt findenden Verloosung gekündigt worden, beliebt. Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 30. Juni 1846 freilich wurde dieß Verfahren nur für die Obligationen Lit. A. I. und II. (ausgestellt über die $3 1/2$% unkündbare Anleihe von 1845) bestimmt, nach Maßgabe der Anleihebedingungen indessen gilt es auch für die ferneren Eisenbahnanleihen.

Die Zurückzahlung der Capitalien erfolgt gegen Production der Originalobligation nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons und dem Talon. Für den Fall, daß bei der Rückzahlung von Capitalien auf au porteur-Obligationen nicht sämmtliche zur Zeit der Capitalzahlung noch nicht fällige Zins-Coupons eingeliefert werden, bestimmt das Gesetz vom 13. November 1834, „betreffend die Zurückzahlung von Capitalien, die in Obligationen auf jeden Inhaber lautend verbrieft sind," daß „diese Coupons zwar in Umlauf gelassen werden und ihren Werth behalten sollen, der Betrag derselben aber an dem Capitale bei dessen Zahlung zu kürzen ist."

Die Rechte des Gläubigers erlöschen durch die Tilgung seines Forderungsrechts und diese kann in dreierlei Weise eintreten, nämlich durch Zahlung, durch Mortification seiner Schuldurkunde und durch Verjährung. Diese einzelnen Tilgungsgründe sind näher zu erörtern.

Durch eine Zahlung der Staatsschuld an den Gläubiger, welcher sich in Gemäßheit der oben mitgetheilten Legitimationsvorschriften als den rechten Gläubiger ausweis't, wird das Rechtsverhältniß desselben zum Fiscus ipso jure aufgehoben. Es folgt daraus, daß die auf dies Rechtsverhältniß Bezug habenden Documente ihre Gültigkeit verlieren. Wenn das Gesetz vom 13. November 1834 hierin in Bezug auf die bei Rückzahlung eines durch eine au porteur-Obligation verbrieften Darlehns nicht zurückgegebenen, später fällig werdenden Zins-Coupons die so eben erwähnte Ausnahme macht und denselben ihren Werth beläßt, so ist das nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten geschehn; consequent erklärt aber das Gesetz vom 3. Juli 1844 im § 11 die Wirksamkeit des mit der Obligation über eine zurückgezahlte Staatsschuld nicht eingelieferten Talons für erloschen, ja es schreibt vor, daß die Erlöschung schon eintreten soll, wenn das Kapital gekündigt ist.

Die Mortification der Urkunden über sämmtliche für die Generalcasse gemachten und verbrieften Schulden geschieht in Gemäßheit des § 4 des „Gesetzes vom 10. August 1836, die Legitimation der Gläubiger und Mortification von Schuldocumenten in Ansehung der Schulden der General-Casse betreffend," nach den Vorschriften der Verordnung vom 20. Januar 1826, welche das Gesetz vom 3. Juli 1844 auch auf die zu den Landes- und Eisenbahnschuldverschreibungen ausgegebenen Talons anwendbar erklärt hat und diese Vorschriften sind auch trotz der allgemeinen Bestimmungen der neuen Prozeßordnung vom 8. November 1850 über die Provocation unbestimmter Gegner ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten, indem nur das Forum für die Anbringung des Mortificationsantrages im § 501, 5 der Prozeßordnung abgeändert ist.

Nach den jetzt gültigen Vorschriften ist für das Mortificationsverfahren wegen der landschaftlichen Obligationen das an dem Sitze der frühern Justiz-Canzlei derjenigen Provinz errichtete Amtsgericht, von deren Landschaft die ursprüngliche Schuldverschreibung ausgestellt worden war, competent; ausschließliche Competenz aber hat das Amtsgericht zu Hannover rücksichtlich der Mortification der vor oder während der Usurpationszeit von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft oder einer derselben allein, ferner der während der Usurpationszeit von sämmtlichen oder mehreren im damaligen Landesdeputations-Collegio vereinigten Landschaften, wie der nach der Usurpationszeit von der ständischen Liquidations-Commission, der Schatz-Commission oder dem Schatz-Collegio ausgestellten, endlich der durch Zusammenlegung mehrerer Obligationen verschiedener Landschaften oder durch Theilung einzelner Obligationen entstandenen oder statt alter Verbriefungen vom Schatz-Collegio ausgestellten Verschreibungen. Die Competenz der Gerichte zur Mortification der Obligationen selbst

enthält zugleich die Competenz zur Mortification der zu denselben ausgegebenen Zins-Coupons und Talons. Zur Begründung des Antrags auf Mortification muß der Provocant außer der Beschaffung seiner Legitimation, — welche bei Namen-Obligationen durch eine Bescheinigung des Schatz-Collegiums darüber, daß der Provocant oder sein Rechtsvorgänger sich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt und als solcher die zuletzt bezahlten Zinsen erhoben hat, bei au porteur-Obligationen aber durch die genaue Bezeichnung der Obligation nach Aussteller, Nummer, Jahreszahl, Buchstaben und Größe der Forderung so wie, wenn thunlich, durch eine Bescheinigung darüber, daß der Provocant zur Zeit des angeblichen Verlustes im Besitze der Obligation oder zu demselben berechtigt gewesen ist, beschafft wird — eine Bescheinigung des Schatz-Collegiums einliefern, daß das zu mortificirende Document eine anerkannte noch gültige Landesschuld betreffe, und wenn möglich ferner eine Bescheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen ist. Auf den zuläßig befundenen Antrag des Provocanten erläßt das Amtsgericht zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 3 und 4 Monaten mittelst Anschlags an der Gerichtsstelle und Publication in öffentlichen Blättern eine Edictalladung an die unbekannten Besitzer des Dokuments zur Vorlegung des letztern vor Ablauf eines bei Namen-Obligationen auf 3 Monate, bei au porteur-Obligationen auf ein Jahr hinauszusetzenden Termins, mit dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das Document für erloschen und ungültig erklärt werden solle. Die Edictalladung wird gleichzeitig dem Schatz-Collegium mitgetheilt, welches sodann alle Zahlungen auf die betreffenden Documente zu sistiren hat. Je nachdem nun das zu mortificirende Originaldocument producirt wird und zum Vorschein kommt, oder nicht, tritt ein verschiedenes Verfahren ein. Erstern-

falls hört das Mortificationsverfahren auf und der Provocant hat seine Rechtsansprüche gegen den dritten Besitzer bei dessen Gerichtsstande geltend zu machen. Im letztern Falle wird nach Ablauf des anberaumten Termins durch förmliches auf dieselbe Weise wie die Edictalladung zu publicirendes Erkenntniß (zu dessen Abgabe ein vorgängiger Präclusivantrag des Provocanten nicht vorgeschrieben ist) das Document für erloschen und ungültig erklärt. Die Wirkung dieses Erkenntnisses, dessen Original vom Provocanten dem Schatz-Collegium einzureichen ist, besteht darin, daß von nun an jede ohne Zustimmung des Provocanten auf das betreffende Document geleistete Zahlung ungültig ist;*) hat das Erkenntniß aber die Rechtskraft beschritten, welche bei Namen-Obligationen und Talons auf Inhaberpapiere sechs Wochen nach dem Tage der Publication, bei au porteur-Obligationen zwei Jahre nach dem Verfalltage des letzten vor Publication des Erkenntnisses ausgegebenen Zins-Coupons, bei Zins-Coupons selbst endlich und bei solchen Obligationen, die zu einer bestimmten Zeit zahlbar sind, jedesmal zwei Jahre nach der Verfallzeit eintritt, so ist der Provocant der Landescasse gegenüber als völlig legitimirter Gläubiger der in dem mortificirten Documente verbrieften Forderung anzusehn, und kann Zahlung der fällig gewordenen Summen so wie Ausstellung einer neuen Verschreibung beanspruchen. Dem Inhaber der rechtskräftig mortificirten Verbriefung gehn alle Rechte aus derselben gegen den Fiscus verloren, ohne daß ihm die Geltendmachung einer Interessenforderung an den

*) d. h. die über ein solches Document vorgenommenen Rechtsgeschäfte entbehren jeder juristischen Wirkung; Verkäufe oder Verpfändungen vermögen daher dem Käufer oder Gläubiger keine Rechte an dem Documente zu geben, der auf Grund eines derartigen Rechtsgeschäfts in den Besitz des Documents Gekommene hat auf den Besitz keinen Titel und kann seinerseits das Rechtsgeschäft rescindiren, also das in Folge desselben Gezahlte zurückfordern.

bösgläubigen Provocanten abgeschnitten wäre, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er dieselbe im Wege des Rechtsmittels gegen das rechtskräftige Erkenntniß oder der Rechtswohlthat gegen das ganze Mortificationsverfahren geltend zu machen Gründe hat.

Wie die rechtsgültig vorgenommene Mortification so hat auch die Verjährung der in der Landesschuldobligation verbrieften Forderung die Wirkung der Tilgung des Forderungsanspruchs an die Landescasse. Die Verjährungszeit für die Hauptforderung würde bei den Hannoverschen Landesschulden nach dem Gesetze vom 22. September 1850 über die Einführung kurzer Verjährungsfristen die allgemeine zehnjährige Frist für die Verjährung persönlicher Forderungen sein, da sämmtliche Staatsgläubiger nach dem neuen Finanzcapitel nur rein persönliche Forderungsrechte gegen den Fiscus, nämlich gegen die Königliche Generalcasse, haben. Es wird indessen die Frage wegen der Verjährung von Landesschuldcapitalien schwerlich jemals praktische Bedeutung erhalten, da die Stände sich gegen die Anwendung der Verjährung in solchen Fällen bestimmt erklärt haben.*) Dagegen ist eine Anwendung der Verjährungsvorschriften auf Zinsrückstände von Staatsschulden im Allgemeinen nicht ausgeschlossen.

Schon durch eine Bekanntmachung des Schatzcollegiums vom 17. Junius 1829 war angeordnet, daß die aus der vormaligen General-Steuercasse zu bestimmten Terminen zu zahlenden, länger als 3 Jahre unabgefordert gebliebenen Zinsen, Renten, Besoldungen und Pensionen behufs der Schuldentilgung an die Tilgungscasse gezahlt und nur unter gewissen Voraussetzungen auf besondere Anweisungen für die Berechtigten zahlbar gemacht werden sollten.

*) Erwiederung an das Königliche Gesammt-Ministerium vom 9. Mai 1851, die Lage des Landesschuldenwesens betreffend. (Actenstücke 1851. S. 960) „Stände — — ermächtigen dieselbe (die Regierung) — regelmäßig in Ansehung der Capitalforderungen — von der Verjährung abzusehen."

Nach Erlaß des vorhin erwähnten Verjährungs-Gesetzes vom 22. September 1850 konnte es nun einem Zweifel nicht unterliegen, daß der § 3 dieses Gesetzes, welcher die Forderungen auf Zinsrückstände in vier Jahren verjähren läßt, auch auf die Zinsrückstände für Staatsschulden Anwendung finden mußte, und so wurde denn nun festgestellt, daß im Allgemeinen die Zahlung der verjährten Rückstände verweigert, von dieser Verweigerung aber dann Abstand genommen werden sollte, wenn dadurch Härten herbeigeführt werden würden. In dem Schreiben des Königl. Gesammt-Ministeriums an die Ständeversammlung vom 20. Februar 1851, die Lage des Landesschuldenwesens betreffend, hatte die Regierung in dieser Beziehung ausgesprochen: „Wir gehen von der Ansicht aus, daß es in der Regel durchaus unbedenklich sein wird, die Zahlung der nach dem Gesetze verjährten Rückstände zu verweigern, wenn nicht etwa ausnahmsweise die strenge Anwendung des Gesetzes, welches mehr oder weniger schuldlose Personen nicht treffen darf, zu Härten und Unbilligkeiten führen würde. Als Anhaltspunkte werden in dieser Beziehung vorzugsweise folgende Grundsätze dienen können:

„Das Gesetz wird in der Regel nicht anzuwenden sein:

1) Ausländern gegenüber — da von ihnen eine Kenntniß der hiesigen Gesetze nicht erwartet werden kann — insofern ihnen nicht etwa eine grobe Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann,

2) in allen Fällen, in welchen auf glaubhafte Weise bescheinigt wird, daß nicht eine Nachlässigkeit des Gläubigers, sondern ein unverschuldeter Umstand, (z. B. Unbekanntschaft mit einer ihm angefallenen Erbschaft u. s. f.) die Nichterhebung der ihm gebührenden Summen veranlaßt habe.

3) Bei Zahlung derjenigen Zinsen auf Landesschulden, welche auf Coupons gehoben werden, wird das Gesetz nur dann und zwar auch gegen Ausländer anzuwenden sein,

wenn auf den Coupons die Zeit des Eintritts der Verjährung bemerkt ist."

Die Stände erklärten darauf in ihrer Erwiederung an das Königliche Gesammt-Ministerium vom 9. Mai 1851:

„Was hiernächst 2., die Anwendung des Gesetzes vom 22. September v. J. über die Einführung kurzer Verjährungsfristen auf die bei der General-Casse unabgefordert gebliebenen Zinsen, Renten u. s. f. betrifft, so glauben Stände in der Billigkeit gegen die Landesgläubiger noch weiter wie Königl. Regierung gehen zu müssen und ermächtigen dieselbe, nicht bloß in den von Königlicher Regierung speciell hervorgehobenen Fällen, sondern auch regelmäßig in Ansehung der Capital-Forderungen und überhaupt in allen Fällen von der Verjährung abzusehen, in welchen die Casse, auf Kosten der Landesgläubiger, einen unbilligen Gewinn machen würde, insofern nicht die Anwendung des Gesetzes — wie dies bei den Zins-Coupons eintritt, in welchen auf die Verjährung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist — zur Aufrechthaltung der Ordnung im Cassen- und Rechnungswesen erforderlich wird."

(Während des Druckes der vorstehenden Schrift ist unterm 5. April 1859 das oben S. 54 erwähnte „Gesetz, die Papiere auf den Inhaber betreffend," publicirt worden. Dasselbe lautet:

§ 1. Der Besitzer von Papieren auf den Inhaber kann auf Herausgabe derselben mittelst einer dinglichen Klage nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er die Papiere im bösen Glauben erworben hat, oder ihm beim Erwerbe eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 2. Unter Papieren auf den Inhaber werden insbesondere verstanden: Schuldverschreibungen, sammt deren Zubehör an Zinscoupons und Talons, welche entweder zu Gunsten jedes Inhabers ausgestellt sind, oder ohne Bezeichnung irgend eines Berechtigten als Legitimations-Urkunden über ein in ihnen begründetes Forderungsrecht oder eines Theils eines solchen dienen sollen, sowie unter gleichen Voraussetzungen Actien und Banknoten.

§ 3. Die auf persönlichen Rechtsverhältnissen beruhenden Klagen, mögen solche aus Verträgen, Delicten, Erbschaft oder einem andern Rechtsgrunde hervorgehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht betroffen.")

Werenberg, Wilhelm

Die Rechtsverhältnisse im Staats-Schuldenwesen des Königreichs Hannover

Bremen 1859